

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 34 (1867)

Artikel: Jahresbericht der hohen Direktion des Erziehungswesens an den hohen Regierungsrath über den Zustand des zürcherischen Unterrichtswesens im Schuljahr 1866/67

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahresbericht

der

hohen Direktion des Erziehungswesens

an den hohen Regierungsrath

über

den Zustand des zürcherischen Unterrichtswesens

im Schuljahr 1866/67.

Abdruck des VII. Abschnitts des Rechenschaftsberichts
des Regierungsrathes an den Großen Rath.

Primarschulen. Nr. 2.

J e n.								S ch u l g ü t e r.			
Ergänzungsschüler, welche im Ganzen Abwesen haben				Singschüler, welche im Ganzen Abwesen haben				Primarschulfonds.		Spezialfonds.	
0-3.	4-6.	7-12.	13 und mehr.	0-3.	4-6.	7-12.	13 und mehr.	1865.	1866.	1865.	1866.
741	316	198	60	1788	678	265	91	frfn. 1,267,170	frfn. 1,278,493	frfn. 27,086	frfn. 27,818
291	108	75	14	657	177	46	7	166,050	170,206	—	26
555	205	122	44	1307	335	135	17	414,076	417,080	34,971	40,515
286	161	117	35	700	238	108	16	² 500,795	237,015	52,762	57,085
589	224	113	32	972	301	104	26	227,632	217,774	1343	9673
440	136	92	29	895	226	66	9	207,236	213,816	5100	6200
313	182	95	16	666	240	77	15	267,607	287,594	2983	3091
786	209	81	24	1718	262	77	14	941,931	960,571	12,475	6812
519	92	23	9	1010	118	39	7	377,081	383,983	24,562	25,599
537	186	82	11	1040	394	92	11	447,757	454,783	66,808	66,871
334	105	56	35	607	167	62	13	550,331	559,807	2299	2817
5391	1924	1057	309	11360	3136	1071	226	5,367,666	5,181,122	230,389	246,507
5593	2177	1161	274	9463	2459	927	156	² 270,305	5,097,361		230,389
-202	-253	-104	+25	+1897	+677	+44	+60	5,097,361	+83,761		+16,118

auch die Zahl der strafbaren und entschuldigten Abwesen nicht erhältlich, weil die Verzeichnisse verloren
nur 230,490 Fr.

Alltagsschulen mit verschiedener Schülerzahl.
beziehungsweise Schulabtheilungen.

51—60.				61—70.				71—80.				81—90.				91—100.				Total.						
Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	Schulabtheilungen.	Schulen.					
5	7	1	.	13	5	9	1	.	15	3	6	.	.	9	3	3	.	.	6	1	9	.	.	10	102	33
2	3	.	.	5	6	1	.	.	7	1	1	.	.	2	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	28	23
.	3	1	.	4	5	9	.	.	14	2	5	1	.	8	1	3	.	.	4	1	.	1	.	2	43	22
3	8	.	.	11	.	5	.	.	5	3	5	.	.	8	.	1	.	.	1	32	19
.	4	.	.	4	3	3	.	.	6	1	3	1	.	5	.	3	.	.	3	1	4	.	.	5	54	48
1	.	.	.	1	3	2	.	.	5	5	.	.	.	5	2	.	.	.	2	3	1	.	.	4	35	30
1	2	1	.	4	3	2	1	.	6	2	.	.	.	2	45	42
4	6	1	.	21	7	3	.	.	10	3	2	.	.	5	1	1	.	.	2	.	1	1	.	2	71	52
1	3	1	.	5	1	6	.	.	7	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	41	33
5	2	1	.	8	2	5	.	.	7	6	2	.	.	8	2	1	.	.	3	1	1	.	.	2	43	30
3	6	.	.	9	1	3	.	.	4	.	2	.	.	2	1	.	1	36	32
35	44	6	.	85	36	48	2	.	86	24	27	2	.	53	13	12	.	.	25	8	17	3	.	28	530	364
39	41	6	.	86	42	35	2	.	79	17	15	1	.	33	14	12	1	.	27	7	18	1	.	26	523	364
				-1					+7					-20					-2					+2		0

Vergleichende Uebersicht der
2. Ungetheilte

Zahl der Schüler.	1-10.				11-20.				21-30.				31-40.				41-50.								
	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.					
Zürich	1	.	.	1	.	2	.	.	2	.	2	.	.	2
Affoltern	1	.	1	2	1	.	.	3	.	3	.	.	3	1	3	.	.	4
Horgen	1	3	.	.	4
Meilen	1	1	1	.	3	.	.	1	.	1	.	2	.	.	2
Sinwil	3	1	.	4	4	2	1	.	1	4	.	7	1	.	8	.	8	2	.	10
Uster	3	.	.	3	3	2	.	.	.	2	2	3	1	.	6	2	2	.	.	4
Pfäffikon	1	.	.	1	1	1	2	5	1	9	2	3	5	.	10	3	5	3	.	11
Wintertthur	2	2	.	4	3	3	5	1	.	9	4	5	.	.	9	2	2	1	.	5
Andelfingen	1	2	.	3	.	.	2	.	.	2	.	5	2	.	7	2	4	.	.	6
Bülach	1	.	.	1	1	1	2	.	.	3	.	1	.	.	1	2	3	.	.	5
Regensberg	1	2	.	3	1	2	.	.	.	3	2	2	.	.	4	1	2	1	.	4
Summa	0	4	10	6	.	20	13	17	7	2	39	10	31	10	.	51	14	36	7	.	57
1865/66	.	2	.	.	2	4	9	6	.	19	12	26	4	1	43	8	44	8	.	60	21	20	9	.	50
Differenz					-2					+1					-4					-9					+7

Alltagsschulen mit verschiedener Schülerzahl.

Alltagsschulen.

51—60.					61—70.					71—80.					81—90.					91—100.					Gesamtsumme.
Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Total.	
.	1	1	.	2	.	1	1	.	2	.	1	.	.	1	.	2	.	.	2	1	2	.	.	3	15
.	1	.	.	1	4	1	.	.	5	1	.	.	.	1	18
.	2	1	.	3	.	2	.	.	2	.	3	.	.	3	12
.	1	.	.	1	.	1	.	.	1	1	1	.	.	2	10
.	4	.	.	4	2	2	.	.	4	1	2	1	.	4	.	1	.	.	1	1	3	.	.	4	43
.	2	1	.	.	3	4	.	.	.	4	1	.	.	.	1	1	1	.	.	2	25
1	2	1	.	4	3	.	1	.	4	39
4	2	1	.	7	4	3	.	.	7	.	1	.	.	1	1	.	1	.	2	.	.	1	.	1	45
.	1	.	.	1	1	4	.	.	5	1	.	.	.	1	25
2	1	1	.	4	.	3	.	.	3	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1	19
3	5	.	.	8	1	2	.	.	3	.	2	.	.	2	1	.	1	28
10	20	5	.	35	17	20	2	.	39	6	11	1	.	18	4	4	1	.	9	3	6	2	.	11	279
20	18	6	.	44	15	16	2	.	33	6	7	.	.	13	2	4	1	.	7	3	7	1	.	11	282
				-9					+6					+5					+2					0	-3

Durchschnittsberechnung der Abfänger an den Primarschulen.

Bezirk.	Es kommen durchschnittlich auf den einzelnen Schüler folgende Abfänger:								
	Klassenschulen.			Ergänzungsschulen.			Eingschulen.		
	Ver= anmortete.	Strafbare.	Total.	Ver= anmortete.	Strafbare.	Total.	Ver= anmortete.	Strafbare.	Total.
Zürich . . .	13,83	1,04	14,87	2,54	1,54	4,08	1,56	1,57	3,13
Affoltern . .	8,84	1,10	9,94	2,52	1,86	4,38	1,26	1,32	2,58
Sorgen . . .	12,25	1,24	13,49	4,98	1,03	6,01	1,56	1,01	2,57
Meilen . . .	12,11	1,08	13,19	2,60	1,68	4,28	1,85	1,29	3,14
Sinnwil . . .	10,58	1,13	11,71	2,43	1,05	3,48	2,44	1,83	4,27
Uster	9,93	1,08	11,01	2,69	0,93	3,62	1,00	1,53	2,53
Stäfflon . . .	9,82	0,95	10,77	2,66	1,07	3,73	2,50	1,45	3,95
Sinterthur . .	10,01	0,46	10,47	2,19	0,68	2,87	1,23	0,65	1,88
Andelfingen .	6,10	0,46	6,56	1,61	0,75	2,36	1,12	0,76	1,88
Brülach . . .	8,20	1,51	9,71	2,24	1,25	3,50	1,27	1,24	2,51
Regensberg .	12,75	0,79	13,54	2,99	1,12	4,11	2,56	1,72	4,27
Summa . . .	10,89	0,99	11,88	2,70	1,15	3,86	1,58	1,27	2,86
1865/66 . . .	12,26	1,00	13,26	2,65	1,08	3,74	1,54	1,18	2,73
Differenz . .	-1,37	-0,01	-1,38	+0,05	+0,07	+0,12	+0,04	+0,09	+0,13

Verhältnisse der weiblichen Arbeitsschulen.

Bezirk.	Schulen.	Lehrerinnen.	Schülerinnen.	Zeugnis d. Schulen.			Abwesen.				Stärke Besetzung der Lehrerinnen.			
				Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Verantwortl.	Strafbare.	Durchschnitt.				
										Verantwortl.		Strafbare.	Satz.	
Zürich . .	40	48	1957	9	31	—	—	8266	1188	9454	4,22	0,61	4,83	In der Stadt Zürich 20, 25, 50 u. 60 Gr. per wöchentliche Stunde, in den Landgemeinden jährlich Gr. 70, 80, 100, 110, 120, 125, 140, 150, 180, 200, 220, 230, 250, 280, 350, 380, 400, 500, 600.
Affoltern . .	19	16	416	12	7	—	—	1391	508	1899	3,34	1,22	4,56	Gr. 70, 80, 90, 100, 110, 140, 180, 200.
Sorgen . .	22	26	681	14	8	—	—	1970	664	2634	2,89	0,97	3,87	Gr. 70, 90, 100, 120, 130, 140, 150, 160, 200, 300, 500.
Meilen . .	18	18	514	9	9	—	—	1027	549	1576	1,99	1,07	3,06	Gr. 56, 80, 100, 125, 130, 150, 160, 200, 300.
Sinnwil . .	47	39	786	4	43	—	—	1691	758	2449	2,15	0,96	3,11	Gr. 40, 50, 60, 65, 70, 75, 80, 90, 95, 100, 120, 125, 140, 200.
Uster . .	27	23	597	17	9	1	—	1214	467	1681	2,03	0,78	2,81	Gr. 50, 70, 72, 80, 100, 110, 120, 150, 180, 200, 300, 540.
Pfäffikon . .	29	22	556	8	20	1	—	1090	607	1697	1,69	1,09	3,05	Gr. 50, 60, 70, 75, 80, 85, 90, 100, 150, 180, 212, 450.
Winterthur . .	53	50	1169	22	29	2	—	1479	491	1970	1,26	0,42	1,68	Gr. 35, 40, 45, 55, 60, 70, 75, 80, 100, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 200, 250, 260, 760, 1000.
Mendelfingen	32	33	599	11	20	1	—	649	264	913	1,09	0,44	1,53	Gr. 30, 50, 63, 70, 80, 90, 120, 130, 140, 150, 200.
Müllach . .	28	30	704	14	11	3	—	1252	925	2177	1,78	1,31	3,09	Gr. 45, 55, 60, 70, 75, 80, 90, 100, 105, 110, 120, 130, 150, 170, 225.
Regensberg	26	25	518	7	18	1	—	1518	290	1808	2,93	0,56	3,49	Gr. 60, 70, 75, 80, 94, 100, 105, 110, 120.
Summa	341	330	8497	127	205	9	—	21547	6711	28258	2,53	0,79	3,32	
1865/66	341	324	8360	116	220	5	—	21980	6864	28844	2,63	0,82	3,45	
Differenz . .	0	+6	+137	+11	-15	+4	0	-433	-153	-586	-0,10	-0,03	-0,22	

Verhältnisse der

Bezirke.	Sekundarschulkreise.	Sekundarschulen.	Schülerzahl.			Bensur d. Schulen				A b.		
			Knaben.	Mädchen.	Total.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Schlecht.	Verantwortete.	Strafbare.	Total.
Zürich . .	1—7	7 ¹	435	360	795	11	14	1	—	11352	351	11703
Affoltern .	8—10	3	78	15	93	3	—	—	—	1338	16	1354
Sorgen .	11—15	5 ²	190	69	259	4	3	1	—	3136	123	3259
Weilen . .	16—20	5	131	52	183	3	2	—	—	1874	235	2109
Sinwil . .	21—27	7	122	48	170	4	3	—	—	2637	68	2705
Uster . .	28—31	4 ³	108	27	135	5	—	—	—	1517	89	1606
Pfäffikon .	32—35	4	92	21	113	3	1	—	—	1527	154	1681
Winterthur	36—41	6 ⁴	195	42	237	7	1	—	—	2932	181	3113
Andelfingen	42—47	6	146	33	179	1	5	—	—	1561	86	1647
Bülach . .	48—53	6 ⁵	169	32	201	4	3	—	—	2197	203	2400
Regensberg	54—58	5	112	28	140	5	—	—	—	2230	60	2290
Summa	.	58	1778	727	2505	50	32	2	—	32301	1566	33867
1865/66	.	58	1988	763	2751	45	33	2	—	34244	1421	35665
Differenz .	.	—	-210	-36	-246	+5	-1	0	—	-1943	+145	-1798

1. In Untersträß 2, in Enge 3, in Neumünster 4, in Zürich 14 Abtheilungen.
 Winterthur 3 Abtheilungen. 5. In Bülach 2 Abtheilungen.

Sekundarschulen.

fenz en.							Sekundarschulfonds.			
Durchschnitt.			Schüler, welche im Ganzen Absenzen haben				Schulfonds.		Spezialfonds.	
Verantwort.	Strafbare.	Total.	0—12.	13—25.	26—50.	51 und mehr.	1865.	1866.	1865.	1866.
							frf.	frf.	frf.	frf.
14,28	0,44	14,72	532	124	91	48	131,770	132,436	2,315	2,276
14,39	0,17	14,56	57	23	9	4	16,665	17,193	—	—
12,11	0,47	12,58	171	51	29	8	39,392	43,717	29,191	29,300
10,24	1,29	11,53	117	33	23	6	24,836	25,858	12,378	12,999
15,51	0,40	15,91	91	32	21	11	65,564	65,832	540	500
11,23	0,66	11,89	95	24	12	4	24,799	24,960	608	608
13,51	1,36	14,87	67	27	15	4	23,724	24,334	1100	1,142
12,37	0,76	13,13	151	51	27	8	25,862	25,783	—	16,213
8,72	0,48	9,20	145	22	7	5	48,011	49,574	—	—
10,93	1,01	11,94	130	46	15	10	31,057	31,819	310	310
15,93	0,42	16,35	74	35	16	11	34,101	35,663	—	—
12,89	0,62	13,51	1630	468	265	119	465,781	477,169	46,442	63,348
12,45	0,51	12,96	1738	635	288	90		465,781		46,442
+44	+11	+55	-108	-167	-13	+29		+11,388		+16,906

2. In Sorgen 2, In Wädenswil 3 Abtheilungen. 3. In Ilster 2 Abtheilungen. 4. In

Verhältnisse der gürtnerischen Volksschullehrer.

Bezirke.	Primarlehrer.				Sekundarlehrer.				Staatsbeiträge an die Besoldungen der					Im Ruhestand sind	Ruhegehälter.			
	Definitiv.	Provisorisch.	Bikare.	Total.	Definitiv.	Provisorisch.	Adjunkten.	Bikare.	Total.	Primar- Lehrer.	Gründar- Lehrer. (Ältere- zulagen.)	Bikare.	Grf.		Rp.	Grf.	Rp.	
Büsch . . .	93	9	2	104	20	2	2	—	24	Grf. 41,634	Rp. 20	Grf. 2,850	Rp. —	Grf. 430	Rp. —	12	Grf. 4,056	Rp. 90
Stoffeln . . .	23	5	—	28	3	—	—	—	3	13,938	25	202	20	—	—	2	358	40
Gorgen . . .	37	6	—	43	6	2	1	—	9	21,410	20	975	—	120	—	3	1,096	70
Meilen . . .	30	2	—	32	4	1	—	—	5	17,289	10	1225	—	—	—	5	1,875	90
Sinnweil . . .	44	10	2	56	5	2	—	1	8	26,579	65	806	80	—	—	5	971	50
Ufer . . .	30	5	—	35	4	1	—	—	5	17,728	42	1,100	—	—	—	6	955	50
Stäffeln . . .	32	13	1	46	4	—	—	—	4	23,790	25	1,075	—	—	—	10	1,201	25
Winterthur . . .	58	13	—	71	7	—	1	—	8	37,506	60	1,375	—	250	—	10	1,500	25
Stadelhofen . . .	33	8	1	42	5	1	—	—	6	23,140	75	1,400	—	330	—	9	1,434	70
Stilach . . .	37	6	1	44	7	—	—	—	7	22,439	95	1,321	15	567	—	4	1,021	—
Megensberg . . .	26	10	1	37	5	—	—	1	6	19,509	75	1,600	—	322	—	5	819	80
Summa 1865/66	443	87	8	538	70	9	4	2	85	264,967	12	13,930	15	2019	—	71	15,291	90*
Differenz .	455	68	6	529	68	10	4	5	87	264,238	—	13,513	—	1985	—	74	15,055	98
	-12	+19	+2	+9	+2	-1	0	-3	-2	+729	12	+317	15	+34	—	-3	+235	92

Der Staatsbeitrag an die Wittwenpension der Volksschullehrer beträgt 3345 Grf.
 * Ueberdies erhielt ein Lehrer eine Altersrentenpension von 1000 Grf.

Vergleichende Uebersicht über sämtliche Volksschulen.

Schulabtheilung.	Lehrer.	Schüler.	Abjengen.				Schulfonds.		
			Verant- wortete.	Straf- bare.	Total.	Durch- schnitt.	Schulfonds.	Spezial- fonds.	Total.
Montagschulen . . .	538	28,358	308,955	27,947	336,902	11,88	5,181,122	246,507	5,427,629
Uebungsschule . . .	1	74	680	39	719	9,70	—	—	—
Ergänzungsschulen . . .	—	8,764	23,634	10,123	33,757	3,85	—	—	—
Uebungsschule . . .	—	13	59	24	83	6,39	—	—	—
Singschulen . . .	—	14,849	23,547	18,891	42,438	2,85	—	—	—
Uebungsschule . . .	—	36	42	19	61	1,69	—	—	—
Arbeitschulen . . .	330	8,497	21,547	6,711	28,258	3,32	—	—	—
Sekundarschulen. . .	85	2,505	32,301	1,566	33,867	13,51	477,169	63,348	540,517
Summa . . .	954	63,096	410,765	65,320	476,085	7,54	5,658,291	309,855	5,968,146
1865/66 . . .	941	60,503	421,369	59,976	481,345	8,09	5,833,447	276,831	6,060,278
Differenz . . .	+ 13	+ 2,593	— 10,604	+ 5,344	— 5,260	— 0,55	— 175,156	+ 33,024	— 92,132

Tätigkeit der Schulbehörden und Beiträge des Staates an Schulgenossenschaften.

Bezirke.	Gemeinde=schulpflegen.		Sekundar=schulpflegen.		Bezirks=schulpflegen.		Staatsbeiträge für				
	Einun=gen.	Zwif=tationen.	Einun=gen.	Zwif=tationen.	Einun=gen.	Zwif=tationen.	Zuweisung der Schulfonds.	Zermin=berung der Kassa=beiträge.	Leistungen an arme Schul=genossen.	Schulhaus=bauten.	Sekundar=schulfreie.
Zürich	203	1667	42	297	5	301	Frk. 100	Frk. 3,460	Frk. 2,226	Frk. —	Frk. 14,900
Uffoltern	81	396	11	54	5	69	455	570	658	—	3,150
Görogen	98	1188	34	190	5	98	10	—	2,012	650	8,900
Meißen	58	536	22	120	4	60	10	—	551	2,900	5,250
Sinnwil	69	845	33	139	4	120	3,510	4,060	1,126	2,500	7,350
Uster	57	454	20	86	3	109	850	1,360	665	—	5,250
Stäfflon	79	686	13	96	4	105	1,735	1,570	834	4,900	4,200
Winterthur	163	1261	21	167	4	137	1,250	2,110	1,326	14,400	7,850
Urdelfingen	103	1030	30	147	5	94	595	280	261	5,050	6,300
Stilach	75	838	26	194	4	112	1,015	410	263	—	7,350
Regensberg	105	766	19	90	5	82	150	190	55	—	5,250
Summa	1091	9667	271	1580	48	1287	9,680	14,010	9,977	30,400	75,750
1865/66	1012	9901	250	1670	46	1248	11,295	15,210	7,934	25,230	74,150
Differenz	+79	-234	+21	-90	+2	+39	-1,615	-1,210	+2,043	+5,170	+1,600

Verzeichniß der Schulgenossenschaften und Sekundarschul-
freise, welche ihren Lehrern mehr als die gesetzliche Besol-
dungszulage von 200 Frk., beziehungsweise 1200 Frk. nebst
Naturalleistung oder Entschädigung dafür verabreicht haben.

a. Primarschulen.

Schulgenossenschaft.	Mehrbetrag		Schulgenossenschaft.	Mehrbetrag		
	pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.		pr. Lehrer. Frk.	Total. Frk.	
1. Bezirk Zürich.			Uebertrag . 19956			
1. Altstetten . 2 Mal	340	680	16. Wiedikon . 3 Mal	341	1023	
2. Außer-Rohd . 7 Mal	300	2100	17. Wipfingen 2 "	480	960	
3. Aesch	200	200	18. Wollishofen 2 "	170	340	
4. Dietikon, reformirt	150	150	19. Bollikon . 2 "	363	726	
5. Enge	300	1200	20. Bollikerberg	40	40	
"	400		21. Zürich, Alles in Allem:	3 Mal 1500	4500	} Durchschnittlich Frk. 600 auf den Lehrer. 21600
"	500		3 "	1700	5100	
6. Gluntern	605	1815	3 "	2200	6600	
"	616		7 "	2400	16800	
"	594		17 "	2600	44200	
7. Höngg . . 2 Mal	385	770	3 "	2800	8400	
8. Oberengstringen . .	433	433		85600		
9. Göttingen	562	3244	Σ Summa . 89 44645			
"	577		2. Bezirk Affoltern.			
"	662		1. Anonau	200	200	
"	664		2. Maschwanden	200	200	
"	779		3. Mettmensstetten . . .	150	150	
10. Riesbach	526	4868	4. Dachelfen	33	33	
"	559		5. Luntern	150	150	
"	712		6. Rifferswil	50	50	
"	718		7. Dägerst	100	100	
"	745			Σ Summa . . 7 883		
"	760	1256	3. Bezirk Horgen.			
"	848		1. Riltberg . 2 Mal	200	400	
11. Hirslanden	325		2. Rüslikon. 2 "	200	400	
"	461	800	3. Thalweil . 3 "	500	1500	
"	470		4. Langnau . 2 "	250	500	
12. Oberstraf . 3 Mal	700	2100	5. Oberrieden	400	400	
13. Schwamendingen .	300	300	6. Horgen . 6 Mal	550	3300	
14. Uitikon	40	40		Uebertrag . 6500		
15. Unterstraf . 2 Mal	300	800				
" . 1 "	200					
Uebertrag . 19956						

Schulgenossenschaft.	Mehrbetrag		Total. Fr.
	pr. Lehrer. Fr.	Fr.	
	Uebertrag		6500
7. Wädensweil	2 Mal	550	4000
"	1 "	650	
"	3 "	750	
8. Stocken		520	520
9. Langrüti		530	530
10. Ort		530	530
11. Schönenberg		204	432
"		228	
12. Mittelberg		260	260
13. Richterweil	4 Mal	450	1800
Summa		33	14572
4. Bezirk Meilen.			
1. Hombrechtikon	3 Mal	253	759
2. Feldbach		161	161
3. Stäfa	2 Mal	100	460
"	2 "	130	
4. Uetikon		180	180
5. Männedorf	3 Mal	345	1035
6. Uetikon	2 "	130	260
7. Obermeilen	2 "	225	450
8. Dorfmeilen	2 "	225	450
9. Feldmeilen		260	260
10. Herrliberg		150	150
11. Erlenbach		125	125
12. Rüschnacht		400	900
"		500	
13. Limberg		100	100
Summa		24	5290
5. Bezirk Hinweil.			
1. Oberhof		150	150
2. Boden.		200	200
3. Unterdürnten		200	200
4. Ottikon		200	200
5. Binzikon		200	200
6. Hinweil	2 Mal	100	200
7. Unterholz.		93	93
8. Rüti	2 Mal	200	400
Uebertrag			1643

Schulgenossenschaft.	Mehrbetrag		Total. Fr.
	pr. Lehrer. Fr.	Fr.	
	Uebertrag		1643
9. Wald	3 Mal	250	750
10. Riedt		130	130
11. Oberwehikon		200	200
12. Unterwehikon		200	200
13. Rempten		100	100
Summa		17	3023
6. Bezirk Uster.			
1. Kirchuster	2 Mal	500	1000
2. Oberuster	2 "	500	1000
3. Niederuster		250	250
4. Mönchaltorf		200	200
5. Vorderegg		150	150
6. Eslingen		200	200
7. Uetikon		100	100
8. Fällanden		200	200
9. Wangen		200	200
10. Greifensee		200	200
Summa		12	3500
7. Bezirk Pfäffikon.			
1. Pfäffikon	2 Mal	100	200
2. Zehraltorf		100	100
3. Ruffikon		72	72
4. Weislingen		100	100
5. Unterillnau		150	150
6. Rykon		200	200
Summa		7	822
8. Bezirk Winterthur.			
1. Altikon		200	200
2. Elgg	2 Mal	600	1200
3. Hofstetten		100	100
4. Diebich		100	100
5. Zünikon		88	88
6. Elsau		100	100
7. Ellikon		100	100
8. Hagenbuch		125	125
9. Oberwinterthur	2 Mal	300	600
Uebertrag			2613

Schulgenossenschaft.	Mehrbetrag der Besoldungszulage.	
	pr. Lehrer. Frf.	Total. Frf.
Uebertrag		2613
10. Stadel	200	200
11. Rickenbach	150	150
12. Töß . . . 3 Mal	400	1200
13. Turbenthal	200	200
14. Sulikon	150	150
15. Beltheim	200	200
16. Wiesendangen	200	200
17. Wülflingen 2 Mal	200	400
18. Neuburg	200	200
19. Kohlbrunnen	200	200
20. Winterthur	441	
	621	
	741	10813
	6 Mal 841	
	3 Mal 941	
	1141	
Summa	37	16526

9. Bezirk Andelfingen.

1. Großandelfingen	209	440
	231	
2. Humlikon	100	100
3. Benken	100	100
4. Buch	50	50
5. Dorf	100	100
6. Marthalen 2 Mal	40	80

Uebertrag 870

b. Sekundarschulen.

Sekundarschulkreis.		
1. Bezirk Zürich.		
1. Höngg-Weiningen	130	130
2. Unterstraf . . . 2 Mal	300	600
3. Enge	130	130
4. Neumünster	300	
	500	2400
	700	
	900	
Uebertrag		3260

Schulgenossenschaft.	Mehrbetrag der Besoldungszulage.	
	pr. Lehrer. Frf.	Total. Frf.
Uebertrag		870
7. Unterstammheim	176	404
	228	
8. Oberstammheim 2M.	100	200
9. Trüllikon	200	200
10. Truttikon	100	100
11. Wildensbuch	140	140
Summa	15	1914

10. Bezirk Bülach.

1. Bül	150	150
2. Eglisau . . . 2 Mal	50	100
3. Embrach	150	150
4. Bülach	449	
	486	1471
	536	
5. Winkel	76	76
6. Hochfelden	100	100
7. Kloten	118	383
	265	
Summa	11	2430

11. Bezirk Regensberg.

1. Dielsdorf	200	200
2. Otelfingen	200	200
Summa	2	400

Sekundarschulkreis.

Uebertrag		3260
Alles in Allem:		
5. Zürich 3 Mal	2400	} Durchschn. 230 Fr.
" 3 "	2600	
" 3 "	2800	
" 3 "	3000	
Summa	20	6020

Sekundarschulkreis.	Mehrbetrag der Besoldungszulage. pr. Lehrer.		Sekundarschulkreis.	Mehrbetrag der Besoldungszulage. pr. Lehrer.	
	Frk.	Frk.		Frk.	Frk.
2. Bezirk Horgen.			5. Bezirk Uster.		
1. Kilchberg	300	300	1. Uster . . . 2 Mal	400	800
2. Thalweil	500	500	2. Egg	250	250
3. Wädensweil	400	2100	Summa		
"	600			3	1050
"	1100				
4. Horgen . . . 2 Mal	200	400	6. Bezirk Pfäffikon.		
5. Richtersweil	600	600	Zehraltorf		
Summa	8	3900		100	100
3. Bezirk Meilen.			7. Bezirk Winterthur.		
1. Stäfa	600	600	1. Winterthur 2 Mal	700	1500
2. Männedorf	500	500		100	
3. Rüschnacht	600	600	2. Turbenthal	500	500
Summa	3	1700	3. Elgg	100	100
4. Bezirk Hinwil.			4. Rickenbach	200	200
Wald	544	544	5. Neftenbach	300	300
			Summa	7	2600
			8. Bezirk Andelfingen.		
			Andelfingen	300	300

Vergleichende Uebersicht.

a. Leistungen für Primarlehrer.		b. Leistungen für Sekundarlehrer.	
1. Sürich	21	5	5
2. Stfolttern	7	—	—
3. Sorgen	13	8	8
4. Meilen	13	3	3
5. Sinnweil	13	1	1
6. Ufer	10	2	3
7. Stfältton	6	7	1
8. Stinterthur	20	37	15
9. Stndelfingen	11	15	11
10. Stülad	7	11	2
11. Stregensberg	2	2	—
	<u>123</u>	<u>254</u>	<u>400</u>
			St. 94,005

a. Leistungen für Primarlehrer.		b. Leistungen für Sekundarlehrer.	
1. Sürich	21	5	5
2. Stfolttern	7	—	—
3. Sorgen	13	8	8
4. Meilen	13	3	3
5. Sinnweil	13	1	1
6. Ufer	10	2	3
7. Stfältton	6	7	1
8. Stinterthur	20	37	15
9. Stndelfingen	11	15	11
10. Stülad	7	11	2
11. Stregensberg	2	2	—
	<u>123</u>	<u>254</u>	<u>400</u>
			St. 94,005

Es gibt somit 243 Schulgenossenschaften mit 284 Lehrern und 35 Sekundarschulkreise mit 41 Lehrern, welche bloß die gesetzliche Lehrerbefoldung verabreichen.

St. 16,214

Mittheilungen über die Privatunterrichtsanstalten.

a. Privat-Institute. Bezirk Zürich. 1. Landtöchtertschule in Zürich: 55 Schülerinnen in 3 Klassen mit 3 Lehrerinnen und 2 Lehrern. 2. Töchterinstitut der Frau Schulz-Bodmer in Zürich: 45 Schülerinnen in 4 Klassen mit 4 Lehrern und Lehrerinnen. 3. Institut Beust in Hottlingen: 47 Schüler in 4 Klassen und 4 Lehrer und Lehrerinnen. 4. Töchterinstitut Kapp in Fluntern: 30 Schülerinnen (7 interne und 23 externe) in 4 Klassen und 6 Lehrer und Lehrerinnen. 5. Töchterinstitut der Fräulein Hintermeister in Hirslanden mit 3 Schülerinnen und 1 Lehrern. 6. Privatschule der Frau Nägeli-Denzler im Zeltweg mit 14 Schülerinnen auf der Elementarschulstufe.

Bezirk Horgen. 7. Waisenhaussschule in Wädensweil: 39 Schüler und 1 Lehrer.

Bezirk Meilen. 8. Waisenhaussschule in Stäfa: 30 Schüler mit 1 Lehrer und 1 Lehrerin. 9. Knabeninstitut Labhardt in Männedorf: 53 Schüler (48 interne und 5 externe) mit 4 Haupt- und 5 Hilfslehrern. 10. Knabeninstitut Nyffel in Stäfa mit zirka 40 Schülern und 6 Lehrern.

Bezirk Hinweil. 11. Rettungsanstalt Friedheim mit 20 Schülern. 12. Privatschule Rütli mit 24 Schülern (21 Knaben und 3 Mädchen) und 1 Lehrer.

Bezirk Uster. 13. Töchterinstitut Werdmüller in Uster mit 19 Schülerinnen.

Bezirk Winterthur. 14. Töchterinstitut Meyer in Winterthur. 15. Töchterinstitut Forrer in Winterthur.

Bezirk Bülach. 16. Rettungsanstalt Freienstein mit 33 Schülern und 1 Lehrer. 17. Rettungsanstalt Sonnenbühl mit 28 Schülern und 1 Lehrer.

Bezirk Regensberg. 18. Töchterinstitut Pfenninger im Pfarrhaus Niederhasle mit 8 Schülerinnen, 1 Lehrer und 1 Lehrerin.

b. Handwerks-, Gewerbs- und Fortbildungsschulen. Bezirk Zürich. 1. Gewerbschule der Stadt Zürich (kein Bericht erhältlich). 2. Handwerkerschule in Unterstrass mit 17 Schülern und 2 Lehrern.

Bezirk Affoltern. 3. Gewerbschule Hausen mit 16 Schülern und 1 Lehrer. 4. Gewerbschule Mettmenstetten mit 25 Schülern und 1 Lehrer. 5. Gewerbschule Hedingen mit 14 Schülern und 1 Lehrer. 6. Gewerbschule Ottenbach mit 26 Schülern und 2 Lehrern.

Bezirk Horgen. 7. Handwerkerschule Wädensweil mit 30 Schülern in der Abtheilung für Zeichnen (2 Stunden), 16 Schülern in

der Abtheilung für Sprache und Rechnen (2 Stunden) und 2 Lehrern. 8. Handwerkschule Horgen mit 2 Lehrern, 14 Schülern für Zeichnen (2 Stunden) und 9 Schülern für Sprache, Rechnen und Buchhaltung (2 Stunden). 9. Gewerbschule Thalweil mit 15 Schülern und 1 Lehrer im Zeichnen (2 Stunden) und 14 Schülern und 1 Lehrer in Sprache und Rechnen. 10. Gewerbschule Kilchberg mit 18 Schülern und 1 Lehrer im Zeichnen und 16 Schülern und 1 Lehrer in Sprache, Rechnen und Buchführung. 11. Gewerbschule Langnau mit 9 Schülern und 1 Lehrer.

Bezirk Meilen. 12. Handwerkerschule in Männedorf mit 26 Schülern und 3 Lehrern. 13. Handwerkerschule in Meilen mit 53 Schülern und 1 Lehrer. 14. Handwerkerschule in Rüsnacht mit 18 Schülern und 3 Lehrern.

Bezirk Hinweil. 15. Gewerbschule Barentsweil mit 10 Schülern und 2 Lehrern. 16. Fischenthal mit 13 Schülern. 17. Goshau mit 7 Schülern. 18. Grüningen mit 10 Schülern. 19. Hinweil mit 16 Schülern. 20. Wald mit 23 Schülern und 21. Wezikon mit 14 Schülern.

Bezirk Uster. 22. Fortbildungsschule Egg mit 2 Lehrern und 16 Schülern. 23. Fortbildungsschule Oberuster mit 50 Schülern und 1 Lehrer. 24. Gewerbschule Uster mit 20 Schülern und 2 Lehrern. 25. Fortbildungsschule Fällanden mit 8 Schülern und 1 Lehrer und 26. Fortbildungsschule Gutensweil mit 20 Schülern und 1 Lehrer.

Bezirk Pfäffikon. 27. Gewerbschule Bauma mit 14 Schülern und 3 Lehrern. 28. Pfäffikon mit 13 Schülern und 2 Lehrern. 29. Ruffikon mit 29 Schülern und 2 Lehrern. 30. Fehraltorf mit 15 Schülern und 1 Lehrer.

Bezirk Winterthur. 31. Handwerkschule Turbenthal, 16 Schüler und 2 Lehrer. 32. Handwerkschule Veltheim, 23 Schüler und 1 Lehrer. 33. Fortbildungsschule Seen, 22 Schüler und 2 Lehrer. 34. Handwerkschule Winterthur, 48 Schüler und 3 Lehrer. 35. Handwerkschule Töß, 37 Schüler und 2 Lehrer. 36. Fortbildungsschule Wülflingen, 32 Schüler und 1 Lehrer. 37. Fortbildungsschule Oberwinterthur, 10 Schüler und 2 Lehrer. 38. Handwerkschule Mickenbach, 7 Schüler und 2 Lehrer.

Bezirk Andelfingen. 39. Fortbildungsschule Flaach, 28 Schüler und 1 Lehrer. 40. Fortbildungsschule Benken, 10 Schüler und 3 Lehrer.

Bezirk Bülach. 41. Sonntagsschule Bülach, 16 Schüler und 2 Lehrer. 42. Sonntagsschule Norbas, 11 Schüler und 1 Lehrer.

Bezirk Regensberg. 43. Berufsschule Regensdorf, 10 Schüler und 1 Lehrer.

Diese Schulen wurden von besondern Vorsteherchaften beaufsichtigt, durch die Bezirksschulpflegen inspiziert und vom Staate durch Beiträge

von 100 Frk., 120 Frk., 150 Frk., 180 Frk. und 250 Frk., zusammen 750 Frk., unterstützt.

Zweiter Theil. Das höhere Unterrichtswesen. 1. Das Schullehrerseminar. Der Lehrer der französischen Sprache und allgemeinen Geschichte, Herr Habans, war krankheitshalber genöthigt, seine Entlassung zu nehmen. An seine Stelle wurde Herr Duvillard aus Genf gewählt, konnte aber sein Amt erst gegen Ende Juni antreten, so daß bei der Unmöglichkeit einer passenden interimistischen Besetzung der Lehrstelle die übrigen Lehrer dafür angegangen werden mußten, die ausfallenden Stunden mit Unterricht in ihren Fächern auszufüllen. Die durch den Austritt des Herrn Sutermeister erledigten Fächer der deutschen Sprache und Schweizergeschichte wurden provisorisch von Herrn Dr. H. Wislicenus übernommen. Aber kaum war der neugewählte Lehrer der französischen Sprache eingerückt und die übrige Lehrerschaft der Stundenausfüllung enthoben, trat, da am 8. August Herr Dr. Wislicenus an den Felswänden des Lödi seinen Tod fand, neuerdings die Nothwendigkeit ein, für Ausfüllung der Lücken die übrigen Lehrer in Anspruch zu nehmen, bis die Stelle wenigstens provisorisch besetzt werden konnte. Besonders um dieser Verhältnisse willen unterblieb im Berichtsjahr die schon wiederholt als nothwendig bezeichnete und von der Lehrerschaft vorberathene Revision des Lehrplans, zumal es passend schien, die spezielle Ausarbeitung nach erfolgter Besetzung der vakanten Lehrstellen vorzunehmen. Dagegen ist die schon 1864 gemachte Aufzeichnung der seit vielen Jahren beobachteten Hausordnung von der Aufsichtskommission geprüft und gutgeheißen worden.

Was den Stand und Gang der Anstalt betrifft, so wird derselbe von der Aufsichtskommission als durchaus befriedigend bezeichnet und den sämtlichen Lehrern das Zeugniß treuer Pflichterfüllung ertheilt. Die Seminarlehrer haben 14 Kapitelsversammlungen besucht.

Wegen gänzlichen Mangels an verfügbaren Schulkandidaten mußten schon zu Anfang des Schuljahres einige Zöglinge der 4. Klasse auf Schulen geschickt und denselben auf Beginn des Winterkurses so viele nachgesendet werden, daß diese Klasse nur noch 11, später sogar nur noch 8 Schüler zählte. Dennoch wurde der Unterricht bis zur Jahresprüfung weiter geführt, nur daß er unter diesen Umständen nicht ganz nach Umfang und Absicht des Lehrplans ertheilt werden konnte.

Die Gesamtzahl der Zöglinge war 129, wovon 35 der I., 35 der II., 30 der III. und 29 der IV. Klasse angehörten. Darunter waren 121 Kantonsangehörige und 8 Nichtkantonsbürger. Dazu kamen 3 Auditoren der 4. Klasse und 1 Ausländer, der von Zürich aus den Unterricht

in der Pädagogik besuchte. Ueber Fleiß, Fortschritt und Betragen der Zöglinge wird im Allgemeinen besondere Zufriedenheit bezeugt, jedoch gab das Benehmen einzelner Zöglinge beim Unterricht, sowie gegen einen Lehrer zu Klagen Veranlassung und konnten in Folge der Fähigkeitsprüfung 7 Zöglinge nur als bedingt fähig erklärt werden.

Der Konvikt bestand abermals aus 72 Zöglingen, von denen 32 der I., 32 der II. und 8 der III. Klasse angehörten. Die Gesamtausgaben des Konviktes betragen Frk. 25,899. 62 Rp., somit auf den Zögling Frk. 359. 72 Rp. Ueber die Leitung und die inneren Zustände des Konviktes spricht die Aufsichtskommission, gestützt auf besondere Prüfung dieser Verhältnisse, ihre volle Zufriedenheit aus.

Ueber die äußern Verhältnisse der Übungsschule im Berichtsjahr gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Abtheilung	Schülerzahl.	Absenzen.			Durchschnitt.		
		Entschuldigte	Unentschuldigte	Total.	Entschuldigte	Unentschuldigte	Total.
Alltagsschule .	74	680	39	719	9,19	0,53	9,7
Ergänzungsschule	13	59	24	83	4,55	1,9	6,4
Singschule . .	36	42	19	61	1,16	0,53	1,69

Die Leistungen werden günstig beurtheilt und dem Lehrer wird alles Lob ertheilt. Die Mitglieder der Aufsichtskommission machten im Seminar und der Übungsschule 15 Besuche.

Auch im Berichtsjahr wurde das Seminar von mehreren fremden Schulmännern besucht, von denen einer 4 Monate daselbst verweilte.

2. Die Thierarzneischule. Statt des von seiner Stelle zurückgetretenen Hauptlehrers, Herrn Kenggli, übernahm im Sommersemester Herr Privatdozent Dr. Fr. Goll den Unterricht über Histologie und Physiologie, Herr Zangger denjenigen über Exterieur und Herr Meier denjenigen über Anatomie und Operationskurs. Das Semester mußte jedoch etwas früher abgebrochen werden, weil Herr Direktor Zangger in Folge Auftrags des Bundesrathes die Aufgabe erhielt, die Maßnahmen, welche die in den Kantonen St. Gallen und Graubünden ausgebrochene Minderpest erforderlich machte, an Ort und Stelle ins Werk zu setzen. Aus diesem Grunde verzögerte sich auch der Beginn des Wintersemesters einigermaßen und überdies stand die inzwischen zur Behandlung gekommene Gesetzesvorlage betreffend Reform der Thierarzneischule einer definitiven

Besetzung der vakanten Lehrfächer im Wege. Anfänglich mußte, weil es nicht möglich war, einen provisorischen Lehrer für Anatomie zu finden, dieses Fach, sowie die Operationslehre ausfallen und für anderweitige Beschäftigung der Schüler gesorgt werden, bis endlich zu Anfang Dezember in der Person des Herrn J. Brauchli von Wigoltingen ein junger Dozent gewonnen werden konnte, welcher diese Fächer bis zum Schlusse des Unterrichtsjahres in völlig befriedigender Weise vertrat, während die gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde von Herrn Zangger und die pathologische Anatomie von Herrn Meier übernommen wurde.

Die Anstalt hatte im Sommersemester 41 Zöglinge, worunter 3 Auditoren in einzelnen Fächern. Davon gehörten dem Kanton Zürich 10, Bern 3, Luzern 5, Aargau, St. Gallen, Thurgau und Waadt je 3, Schwyz 2, Appenzell, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn und Graubünden je 1 an, Polen 3. Bestand im Wintersemester 36, worunter 1 Auditor für Chemie, nämlich: aus Zürich 9, Aargau 5, Luzern und St. Gallen je 4, Thurgau, Schwyz und Waadt je 2, Bern, Freiburg, Solothurn, Zug, Glarus und Graubünden je 1, Polen 2. Mit Ostern wurden die Zöglinge der 3. Klasse entlassen, und zwar mit der Maturitätsnote sehr befriedigend 2, befriedigend 3. Von den Schülern der 2. Klasse konnte 1 und von denjenigen der 1. Klasse konnten 2 nicht promovirt werden. Im Allgemeinen wird über die Leistungen und das Betragen der Zöglinge, von denen zwar der eine und andere Manches zu wünschen übrig ließ, ferner über die Pflichttreue und die Thätigkeit der Lehrer die Befriedigung ausgesprochen.

In den Thierspital wurden 500 Thiere aufgenommen, nämlich 223 Pferde, 1 Fohlen, 235 Hunde, 27 Katzen, 9 Schweine, 2 Kälber und 3 Ziegen. Behufs bloßer Konsultation wurden gebracht 722 Stück, nämlich 370 Pferde, 1 Fohlen, 281 Hunde, 49 Katzen, 1 Ochse, 2 Kühe, 1 Kind, 5 Schweine, 1 Ferkel, 5 Hühner, 1 Kanarienvogel, 1 Löwe, 1 Löwin, 1 Tiger, 1 Leopard und 1 Reh. In der ambulatoirischen Klinik wurden aus der Privatpraxis des Lehrers für die Schüler der 3. Klasse 98 Stück verwendet, nämlich 5 Pferde, 58 Kühe, 3 Ochsen, 5 Kinder, 1 Ziege, 4 Kälber, 3 Schweine und 19 Ferkel.

Die Zahl der in den Spital gebrachten Thiere		Die zur Konsultation gebrachten Thiere
betrug im Schuljahr 1864/65	520	780
" " " 1865/66	624	746
" " " 1866/67	508	722
mithin Rückgang gegen das Vorjahr	116	24

Die Mitglieder der Aufsichtskommission nahmen 7 Visitationen vor.

3. Die Kantonschule. A. Das Gymnasium. Der Unterrichtsgang war ein normaler, hingegen machte sich in der zweiten Hälfte des Schuljahrs ein etwas ungünstiger Gesundheitszustand fühlbar, auch einige Typhusfälle kamen vor. Die Lücken, welche durch Unpässlichkeiten oder andere Abhaltungen einzelner Lehrer eintraten, wurden meistens durch die übrigen Lehrer ausgefüllt. Die Zahl der ausfallenden Stunden betrug 47, genau so viel wie im vorhergehenden Berichtsjahr. Mit Ostern 1866 fand die Besetzung der von dem sel. Herrn Professor Käst früher bekleideten, dann dem Herrn Dr. Uhlig übertragenen, aber von demselben wieder aufgegebenen Lehrstelle des Lateinischen und Griechischen an der 1. Klasse des obern Gymnasiums in der Art statt, daß behufs Verminderung der Zahl allzu kleiner Stellen und Beseitigung allzugroßer Zersplitterung des Unterrichts das Fach der lateinischen Sprache an den 3. Klassen des obern Gymnasiums dem Herrn Prof. Dr. H. Schweizer, dasjenige der griechischen Sprache an der 1. und 2. Klasse des obern, sowie der lateinischen Sprache an der 1. Klasse des untern dem Herrn Professor Dr. J. Frei und endlich das der lateinischen Sprache an der 2., 3. und 4. Klasse des untern Gymnasiums dem Herrn Oberlehrer Thomann übertragen wurde.

Der Fleiß und die Leistungen der Schüler befriedigten im Allgemeinen, ebenso die Disziplin; doch sah sich in letzterer Beziehung der Konvent zu dem Rathe genöthigt, einen Schüler der ersten Klasse des untern Gymnasiums sofort aus der Anstalt zurückzuziehen, was der Vater befolgte. Die Lehrziele wurden im Wesentlichen erreicht. Das Urtheil über die 1. und 4. Klasse des untern und über die 1. und 2. Klasse des obern Gymnasiums lautet befriedigend, weniger befriedigend dasjenige über die 2. und 3. Klasse des untern und über die 3. Klasse des obern Gymnasiums. In der letzterwähnten Klasse erwarben sich bei ihrem Abgang im Herbst 1866 nur 13 Schüler das Zeugniß unbedingter Reife, und zwar 7 mit der ersten und 6 mit der zweiten Note, die übrigen 5 dagegen konnten wegen ihrer mangelhaften Leistungen während des Gymnasialkurses und in der Prüfung bloß als bedingt reif erklärt werden. Bezüglich des sittlichen Betragens erhielt die große Mehrzahl ein gutes Zeugniß.

Welche Rückwirkung die mittlerweile ins Leben getretene Reorganisation der Industrieschule auf das Gymnasium mittelbar ausüben werde, ist zu gewärtigen. Die Frage wegen der Dispensation vom griechischen Unterricht ist in Folge der bloß theilweisen Erledigung der Gesetzesvorlage über das Unterrichtswesen unausgetragen geblieben. Immerhin war die von der Aufsichtskommission seit einigen Jahren auf diesem Gebiete noth-

gedrungen befolgte strengere Praxis geeignet, schreienden Uebelständen, wie sie früher vorkamen, zu begegnen und auf die Qualität der Schüler einen günstigen Einfluß zu üben. Doch wird von dem Konvent als ein Hemmiß für einen völlig befriedigenden Erfolg der Schule die allzugroße Fülle des Unterrichtsstoffes in einzelnen Klassen und daher allzustarke Zumuthung an die Schüler bezeichnet, ein Uebelstand, dem freilich aus verschiedenen Gründen schwer abzuhelfen ist.

Das Gymnasium zählte zu Anfang des Schuljahres 191 Schüler, nämlich 133 an der untern und 58 an der obern Abtheilung, am Schlusse (die im Herbst abgegangene 3. Klasse inbegriffen) 183. Die beiden Parallelen, in welche die betreffende Schülergeneration schon bei ihrem Eintritt in das untere Gymnasium hatte getheilt werden müssen, konnten im vierten Jahrgang in eine (4.) Klasse zusammengezogen werden. Von den 51 für die erste Klasse angemeldeten Schülern traten 11 freiwillig wieder zurück.

Gesuche um Dispensation vom Griechischen gingen 4 ein (26 im Vorjahr), von denen 2 bewilligt und 2 ungenügend motivirt gefunden wurden.

Dem Herrn Prof. Wolf wurde die nachgesuchte Entlassung aus der Aufsichtskommission, in der er als mehrjähriges Mitglied treffliche Dienste geleistet hatte, ertheilt und an seine Stelle Herr Med. Dr. Fahrner in Zürich gewählt. Die Mitglieder der Aufsichtskommission besuchten 49 Unterrichtsstunden, der Rektor inspizierte in 166.

B. Die Industrieschule. Die im Werke liegende Reorganisation dieser Anstalt, welche im Berichtsjahr das letzte Stadium der Gesetzgebung passirte, mußte es mit sich bringen, daß man von allen einzelnen Aenderungen im Unterricht, die als wünschenswerth hätten erscheinen können, abstrahirte. Im Uebrigen wurde der Unterricht nach bisherigem Programm in allen Theilen zu Ende geführt und es sind besonders störende Einwirkungen oder Zufälligkeiten nicht eingetreten. Den Abiturienten konnte ohne Ausnahme das Reifezeugniß ertheilt werden, doch ist diesmal der Fall vorgekommen, daß einer derselben, der mit Note II qualifizirt war, sich bei der Aufnahmsprüfung an die polytechnische Schule nicht behaupten konnte. Die Schüler haben im Allgemeinen in ihrer Haltung und Strebsamkeit befriedigt. Einzig die beiden dritten Klassen der untern Abtheilung bildeten einen unerfreulichen Jahrgang. Abgesehen von einigen ganz vorzüglichen Schülern, war die Mehrzahl in ihrer Haltung unruhig, unfolgsam und im wissenschaftlichen Streben gleichgültig oder geradezu nachlässig. Die Erklärung dieser auffallenden Er-

scheinung liegt so ziemlich in dem Umstande, daß diese Klassen in ganz abnormer Weise zusammengesetzt waren. Nur der sechste Theil bestand aus normalen Schülern, d. h. solchen, die in die erste Klasse eingetreten und jedes Jahr promovirt worden waren und welche die Absicht hatten, die Schule auch in ihren höhern Klassen zu besuchen. Dagegen war die Hälfte erst in die 2. oder 3. Klasse eingetreten und hatte nie rechten Fuß im Unterricht gefaßt, andere waren entweder in der 1. oder 2. Klasse nicht promovirt worden und daher im Alter ihren Klafsgenossen um ein Jahr voraus, und nahezu die Hälfte der Schüler hatte nicht die Absicht, in die obere Abtheilung überzutreten, und verfiel daher der häufig wahrnehmbaren Gleichgültigkeit solcher Abfällinge, die eigentlich gar nicht an diese Schule kommen sollten. So kam es, daß mit dem ganzen Jahrgang so mühsam und verdrießlich zu arbeiten war, wie sich die ältern Lehrer kaum eines ähnlichen Falles erinnern konnten. Es fehlte daher auch nicht an zahlreichen Disziplinarvergehen, welche die Wegweisung dreier Schüler, die sich wiederholt in raffinirter Weise ausgeführter Störungen des Unterrichts schuldig machten, zur Folge hatten. Mit allen andern Klassen konnte man dagegen wohl zufrieden sein. — Die Gesundheitsverhältnisse der Schüler ließen im Berichtsjahr viel zu wünschen übrig. Nicht nur war die Zahl der von den körperlichen Uebungen dauernd Dispensirten sehr groß, sondern es war überdies immer noch zeitweilig eine größere Anzahl durch Krankheit oder Unwohlsein an der vollen Erfüllung der Schulpflicht gehindert. Besonders auffallend war die große Zahl der Fälle typhöser Erkrankungen. Es sind dadurch im Schuljahr 1866/67 9 Schüler über ein ganzes Quartal und weitere 13 über einen Monat am Schulbesuch gehindert worden; doch ist glücklicherweise ein Todesfall in Folge dessen nicht eingetreten. Merkwürdig war dabei, daß das Gymnasium bis in die neueste Zeit solche Erscheinungen gar nicht gehabt hat, weshalb weniger zu vermuthen ist, daß ein Ansteckungsherd in der Schule gelegen habe; aber gleichwohl ist alles gethan worden, um durch Desinfektion der Abtritte u. s. f. jede Gefahr zu beseitigen. In der Lehrerschaft trat nur eine Veränderung ein, welche durch den bereits erwähnten Tod des Herrn Dr. Hugo Wislicenus veranlaßt wurde. An seiner Stelle übernahm nämlich Herr Gottfried Schönenberger dessen Unterricht (Deutsch und Geschichte an der 3. Parallelklasse), wozu ihm im Winterhalbjahr auch noch derjenige im Französischen an der 3. Klasse, für welchen Herr Oberlehrer Schultheß wegen Abnahme seiner Kräfte und den besondern Schwierigkeiten des Unterrichts an dieser Klasse um vikariatsweise Vertretung nachgesucht hatte, übergeben wurde. Herr Oberlehrer Meier trat nicht wieder in Funktion, sondern wurde

wegen der bei ihm eingetretenen Gedächtnißschwäche definitiv in den Ruhestand versetzt. Herr Dr. Berthold mußte mit Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit für das ganze Jahr beurlaubt und durch einen Vikar vertreten werden.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission haben 44 Unterrichts- und 73 Prüfungs-, also im Ganzen 117 Schulstunden beigewohnt.

C. Ueber die statistischen Verhältnisse der Kantonschule geben folgende Tabellen Aufschluß:

Uebersicht der Frequenz der Kantonschule im Schuljahre 1866—1867.

	A. Am Gymnasium.										B. An der Industrieschule.														
	a. am untern in Klasse					b. am obern in Klasse					a. An der untern in Klasse					b. an der obern in Kurs									
	I.		II.		III.	I.		II.		III.	I.		II.		III.	I.		II.		III.	I.		II.		III.
	Zusammen		Zusammen		Zusammen	Zusammen		Zusammen		Zusammen	Zusammen		Zusammen		Zusammen	Zusammen		Zusammen		Zusammen	Zusammen		Zusammen		Zusammen
Es sind im Schuljahre 1866—1867:	42	35	31	30	138	21	19	19	59	197	26	30	50	106	54	5	32	7	14	1	100	13	219	416	
überhaupt eingetreten . . .	4	2	6	3	15	1	1	1	3	18	2	1	14	17	12	10	24	—	—	—	80	9	178	357	
wieder abgegangen . . .	38	33	25	27	123	20	18	18	56	179	24	29	36	89	44	3	23	6	13	—	—	—	—	—	
bei der Prüfung 1867 . . .	33	33	42	30	138	20	18	6	44	182	33	43	29	105	45	9	23	1	14	1	82	11	198	380	
bei der Prüfung 1866 . . .	+5	=	+17	-3	-15	=	=	+12	+12	-3	-9	-14	+7	-16	-1	-3	=	+5	-1	-1	-2	-2	-20	-23	
folglich mehr oder weniger																									

Es gehörten von den Böglingen bezüglich ihrer bürgerlichen Heimath und ihres Familienbomizils () an:

	A. Am Gymnasium.			B. Am der Industrieſchule.			Total.
	a. am untern.		b. am obern.	a. an der untern.		b. an der obern.	
	Zuſammen.	Zuſammen.	Zuſammen.	Zuſammen.	Zuſammen.		
Dem Kanton Zürich	109 (130)	50 (50)	159 (180)	75 (90)	78 (83)	153 (173)	312 (353)
Der übrigen Schweiz	11 (1)	3 (2)	14 (3)	12 (4)	16 (13)	28 (17)	42 (20)
Dem Auslande	18 (7)	6 (7)	24 (14)	19 (12)	19 (17)	38 (29)	62 (43)

Ueber die Studienrichtung der Böglinge erhalten wir folgende Reſultate:

Am der obern Industrieſchule vertheilen ſich die Böglinge auf die drei praktiſch-wiſſenſchaftlichen Richtungen des Unterrichts folgendermaßen:

Für die erſtärten ſich:	mechaniſch-techniſche Richtung				chemiſch-techniſche Richtung				kaufmänniſche Richtung			
	Am Gängen.		Beim Schluſſe.		Am Gängen.		Beim Schluſſe.		Am Gängen.		Beim Schluſſe.	
	Schüler.	Studit.	Schüler.	Studit.	Schüler.	Studit.	Schüler.	Studit.	Schüler.	Studit.	Schüler.	Studit.
Am I. Stufe . . .	23	1	20	1	Schüler.	Studit.	Schüler.	Studit.	Schüler.	Studit.	Schüler.	Studit.
Am II. Stufe . . .	16	—	15	—	tritt erſt im II. Stufe auf.	—	2	—	31	3	24	—
Am III. Stufe . . .	13	—	12	—	1	—	1	—	14	2	6	—
Summa . . .	52	1	47	1	3	—	3	—	Schlicht mit dem II. Stufe ab.	45	5	—
	53		48		3		3		50		30	

Einige Studitoren, welche nur einzelne, namentlich Sprachfächer und Zeichnen beſuchten, ſind hier nicht eingetbeilt.

Wohnungen der Zöglinge.

Es wohnten von den Zöglingen

	in ihren Familien:		in Pension:	
des untern Gymnasiums	118	} 142	20	} 55
„ obern „	24		35	
der untern Industrieschule	90	} 161	16	} 58
„ obern „	71		42	
Zusammen		303		113

Folgende Tabelle zeigt ferner den Besuch der einzelnen Fächer an der obern Industrieschule:

Es besuchten:	Im I. Kurse.		Im II. Kurse.		Im III. Kurse.	
	Im Ganzen.	Beim Schlusse.	Im Ganzen.	Beim Schlusse.	Im Ganzen.	Beim Schlusse.
Religion*)	13	13	—	—	—	—
Deutsch	47	38	13	10	—	—
Geschichte	24	23	6	3	6	5
Geographie	28	20	—	—	—	—
Mathematik	24	20	17	16	13	12
Darstellende Geometrie	21	20	16	15	13	12
Technisches Zeichnen	24	20	16	16	12	11
Praktische Geometrie	—	—	16	15	11	10
Statik und Mechanik	—	—	16	16	13	12
Mechanische Technologie	—	—	5	6	—	—
Botanik und Zoologie	13	3	—	—	—	—
Mineralogie	—	—	3	2	—	—
Chemie	35	26	23	2	1	1
Arbeiten im Laboratorium	—	—	2	2	1	1
Physik	—	—	18	17	14	13
Math.-physische Geographie	—	—	2	2	—	—
Kaufmännisches Rechnen	34	24	16	6	—	—
Buchhaltung	34	24	16	6	—	—
Contorarbeiten	32	24	—	—	—	—
Handelslehre	34	24	16	11	—	—
Wechsellehre	—	—	10	6	—	—
Handelsgeographie	—	—	15	5	—	—

*) An dem während des Wintersemesters für die Schule eingerichteten Konfirmandenunterrichte des Religionslehrers, Herrn Dr. Spörri, nahmen 12 Schüler Theil, welche am 14. April in der Grossmünsterkapelle konfirmirt wurden.

Es besuchten:	Im I. Kurse.		Im II. Kurse.		Im III. Kurse.	
	Im Ganzen.	Beim Schlusse.	Im Ganzen.	Beim Schlusse.	Im Ganzen.	Beim Schlusse.
Handelsgeschichte	—	—	3	1	—	—
Waarenlehre	—	—	16	6	—	—
Französisch	56	42	33	23	9	9
Englisch	53	43	34	28	12	11
Italienisch	28	16	10	5	—	—
Handzeichnen	29	21	14	10	5	5
Kalligraphie	26	18	—	—	—	—
Singen, gemeinschaftlich	12	13	5	5	—	—

Von den 13 Abiturienten der obern Industrieschule gingen im Herbst 1866 7 an die eidgenössische polytechnische Schule (und zwar 1 an die Bau-, 4 an die mechanisch=technische, 1 an die chemisch=technische Schule und 1 an die sechste Abtheilung), 2 an die Hochschule und 3 zunächst zu praktischer Thätigkeit über.

An der untern Industrieschule besuchten im Berichtsjahre von den 50 Schülern der dritten Klasse 26 Englisch und 24 das technische Zeichnen.

Am obern Gymnasium war die Frequenz der nicht obligatorischen Fächer folgende: Es besuchten den Unterricht im Griechischen in der I. Klasse 19 Schüler von 21, in der II. 16 von 19, und in der III. 16 von 19 Schülern. Das Hebräische besuchten in der II. Klasse 9, in der III. Klasse 13 Schüler, das Französische dagegen in II. 10, in III. 6 Schüler. (Außerdem besuchten 3 Schüler des obern Gymnasiums den englischen Unterricht an der obern Industrieschule).

Von den 18 Abiturienten des Gymnasiums wählten das Studium der Theologie 11, der Rechtswissenschaft 2, der Medizin 3, der Philosophie 2.

Am Gymnasium waren aus individuellen Gründen dispensirt: vom Religionsunterricht wegen anderen Glaubens an der obern Abtheilung 1 Schüler, an der untern Abtheilung 4 Schüler, ferner am untern Gymnasium vom Griechischen 7 Schüler (1 in II., 4 in III., 2 in IV). Außerdem besuchten 3 Schüler der IV. Klasse, für welche das Fach der griechischen Sprache fakultativ war, dasselbe vorläufig noch nicht, bereiteten sich aber durch Privatunterricht zum spätern Eintritt vor. Vom Französischen war 1 Schüler der I. Klasse des obern Gymnasiums dispensirt.

Abgesehen von vorübergehenden Entlassungen wegen Stimmbruchs, Unwohlseins u. wurden ferner dispensirt:

	vom Singen:	vom Turnen:	vom Exerciren:
am obern Gymnasium	11	11	19
„ untern	5	8	9
an der obern Industrieschule	—	14	10
„ „ untern	4	11	8
Zusammen	20	44	46

D. Stipendien wurden im Schuljahre 1866—1867 durch den h. Erziehungsrath bewilligt:

Am obern Gymnasium an 16 Schüler	Frk. 2030. —	und Freiplätze 9 ¹⁾
„ untern	7 „ „ 690. —	„ „ 6 ²⁾
an der obern Industriesch. „ 6	„ „ 650. —	„ „ 5 ³⁾
„ „ „ 2	„ „ 100. —	„ „ 2 ⁴⁾
Zusammen	Frk. 3470. —	„ „

1-4) Se 1 seit Herbst.

E. Turn- und Waffenübungen. Beim Turnen erreichten alle Abtheilungen (12 im Sommer, 11 im Winter), mit wenigen Ausnahmen ihr Jahresziel, dagegen war das Verhalten der Schüler nicht überall befriedigend, wenn auch bei der Mehrzahl gut. Auffallend sind die vielen Dispensationen, besonders von Schülern des obern Gymnasiums. Es beweist dies entweder einen sehr ungünstigen Gesundheitszustand oder dann ein vorherrschendes Bestreben, sich aus diesem oder jenem Motiv den Turn- und Waffenübungen zu entziehen, welche doch als ein Mittel zur körperlichen Kräftigung betrachtet werden müssen, und die Aufsichtskommission wird daher diesem Verhältniß ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Zahl der Infanterie-Kadetten betrug am Anfang des Sommer-Semesters 306, am Schluß der Uebungen 286. Das Korps wurde in drei Kompagnien getheilt und aus den tüchtigsten Kadres die Chargen ausgezogen. Der Unterricht der Kadres begann am 25. November und endete zu Ostern. Als wesentlichen Nutzen dieser Winterübungen sind die Erfolge im Zielschießen, in der Kenntniß des Wachtdienstes und in dem ermöglichten Funktionswechsel der Kadres bei der Pelotonschule hervorzuheben. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, folgen die übrigen Kadetten dem Unterricht mit weit mehr Interesse, wenn sie sehen, daß ihre Kameraden sowohl in den Kenntnissen als im Betragen ihnen überlegen sind. Die Peloton- und Kompagnieschule konnte beim Infanteriekorps mit Hülfe des Kadres-Vorunterrichtes rasch durchgeführt werden. Viel Freude machten den Kadetten die Uebungen im Feldwachtdienst

und im Bajonettfechten. Die Uebungen im leichten Dienst wurden sofort mit Terrainbenutzung gemacht. Die Artillerie zählte beim Beginn der Uebungen 39, am Schluß 38 Kadetten, die sämmtlich den obern Abtheilungen angehörten. Die Mannschaft wurde soweit thunlich auch mit den gezogenen Geschützen und deren Munition, sowie mit den Raketen und dem Inhalt der geladenen Caïssons bekannt gemacht. Es wurde ihr auch einige Anleitung über Gefechtslehre und Felddienst gegeben. Die Disziplin der sämmtlichen Kadetten war im Ganzen befriedigend und scheint überhaupt von Jahr zu Jahr besser zu werden. Die Leistungen im Zielschießen der Infanterie übertrafen die früheren Resultate, während die Artillerie mit ungünstiger Witterung zu kämpfen hatte, immerhin aber noch ein günstiges Ergebnis lieferte. Für den Schluß der Uebungen war ein Manöver in der Gegend Bülach-Norbas bestimmt, dessen sonst befriedigender Verlauf durch zwei Unfälle getrübt wurde, die jedoch glücklicher Weise einen so günstigen Ausgang nahmen, daß beide Verletzten ohne Nachteile davon kamen. Die Kosten der Instruktion betragen 905 Fr., der Administration 645 Fr. 75 Rp., der Munition 1243 Fr. 92 Rp., zusammen, nach Abzug einiger Rückerstattungen, 1821 Fr. 22 Rp.

Herr Oberst Stadler nahm seine Entlassung als Oberinstruktor der Infanterie und wurde interimistisch durch Herrn Aidemajor Wüst ersetzt, welchem als Instruktoren mehrere Milizoffiziere in verdankenswerther Weise sich anschlossen. Herr Oberst Ziegler suchte um Entlassung von der langjährig und mit großem Verdienste bekleideten Stelle eines Direktors der Waffenübungen nach, welche darauf von Herrn Kommandant R. Bürkli in entgegenkommender Weise interimistisch und später, als er um Enthebung einkam, definitiv von Herrn Regierungsrath Oberst Scherer übernommen wurde, der zugleich in die Aufsichtskommission als Mitglied eintrat an die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen verdienten Mitgliedes, des Herrn a. Zeughausdirektor Oberstlieutenant Weiß. Die Mitglieder der Aufsichtskommission besuchten 46 Turnstunden und 10 Waffenübungen.

4. Die Hochschule.

Zahl und Verhältnisse der Studierenden Anno 1866/67.

	Immatrikulierte.						Nicht Immatri- kulirte.		Total.	
	Schweizer.		Ausländer		Summa.		Sommersemester 1866.	Wintersemester 1866—67.	Sommersemester 1866.	Wintersemester 1866—67.
	Sommersemester 1866.	Wintersemester 1866—67.	Sommersemester 1866.	Wintersemester 1866—67.	Sommersemester 1866.	Wintersemester 1866—67.				
Theologen . . .	37	57	2	3	39	60	—	—	39	60
Juristen . . .	19	28	13	9	32	37	9	8	41	45
Mediziner . . .	83	83	26	15	109	98	8	11	117	109
Philosophen. .	19	25	39	34	58	59	6	12	64	71
Summa .	158	193	80	61	238	254	23	31	261	285

Davon waren neu immatrikulirt:

	Im Sommer 1866.	Im Winter 1866/67.
Theologen . . .	8	29
Juristen . . .	14	25
Mediziner . . .	35	26
Philosophen . .	25	25
Summa:	82	115

Es waren von der Gesamtzahl der immatrikulirten
Schweizer 158 (193).

Theologen.		Mediziner.		Philosophen.	
Sommersemester.	Wintersemester.	Sommersemester.	Wintersemester.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus		Aus		Aus	
Nargau . . .	1 3	Nargau . . .	10 10	Nargau . . .	— 4
Appenzell . .	3 —	Appenzell . .	2 1	Basel	— 1
Basel	1 1	Basel	3 3	Bern	1 —
Graubünden .	1 2	Bern	— 1	Glarus	1 1
Schaffhausen .	2 1	Freiburg . . .	1 1	Graubünden .	2 2
St. Gallen . .	— 2	Genf	1 1	Neuenburg . .	1 1
Thurgau . . .	1 4	Glarus	2 2	Schaffhausen .	2 —
Vaadt	— 1	Graubünden .	5 4	Solothurn . .	3 2
Zürich	28 43	Luzern	7 6	St. Gallen . .	2 2
Juristen.	37 57	Neuenburg . .	5 3	Thurgau . . .	2 2
Aus		Schaffhausen .	5 5	Zürich	5 10
Nargau	3 1	Schwyz	1 3		19 25
Freiburg . . .	— 1	Solothurn . .	2 —		
Graubünden .	1 1	St. Gallen . .	6 6		
Luzern	4 3	Thurgau . . .	3 3		
Neuenburg . .	— 2	Unterwalden .	1 —		
Schaffhausen .	— 2	Vaadt	6 4		
Solothurn . .	1 —	Valais	— 1		
St. Gallen . .	— 1	Zug	1 1		
Thurgau . . .	1 1	Zürich	22 28		
Zürich	9 16		83 83		
	19 28				

Uebersicht der Vorlesungen und der Zuhörer derselben
im Jahre 1866/67.

	Theologie.		Staatswif- senschaften.		Medizin.		Philosophie.		Gesamt- zahl der	
	Vor- lesungen.	Zuhörer.	Vor- lesungen.	Zuhörer.	Vor- lesungen.	Zuhörer.	Vor- lesungen.	Zuhörer.	Vor- lesungen.	Zuhörer.
Sommer 1866	23	170	12	69	27	515	44	332	106	1086
Winter 1866/67	23	228	17	125	32	536	51	413	123	1302

Ueber Fleiß und Betragen der Studirenden sprechen die Dozenten ihre Zufriedenheit aus.

Im Lehrpersonal sind folgende Veränderungen eingetreten. An der staatswissenschaftlichen Fakultät wurde Herr Dr. W. Böhmert aus Rosswien (Sachsen), erster Syndikus der Handelskammer in Bremen, als ordentlicher Professor für Nationalökonomie und Statistik berufen. Die medizinische Fakultät verlor durch den Tod den ordentlichen Professor für Geburtshülfe, Frauen- und Kinderkrankheiten, Dr. Bernhard Breslau, an dessen Stelle Herr Professor Dr. Gusserow in Utrecht berufen wurde. An derselben Fakultät habilitirte sich als Privatdozent für innere Medizin Herr Dr. Huguenin von Meilen. An der philosophischen Fakultät, erste Sektion, folgte Herr Professor Dr. Vischer einem Ruf nach Tübingen und erhielt der außerordentliche Professor, Herr Dr. Frei, Rektor des Gymnasiums, die wegen überhäuftten Geschäften nachgesuchte Entlassung. Es starben die Privatdozenten Dr. H. Wislicenus und Dr. L. Schlecht und habilitirten sich als Privatdozenten die Herren Dr. E. Wölfflin und Dr. A. Hug in Winterthur für Philologie und Dr. G. Meyer von Anonau für Geschichte. In der zweiten Sektion dieser Fakultät wurde Herr Dr. Gräffe auf sein Gesuch wegen angegriffener Gesundheit entlassen und folgte Herr Privatdozent Dr. v. Fritsch einem Ruf nach Frankfurt a. M. Dagegen habilitirten sich als Privatdozenten die Herren Dr. J. J. Egli von Uhwiesen für Geschichte der Erdkunde, vergleichende Erdkunde und physikalische Geographie, Dr. G. Weith von Homburg für theoretische und angewandte Chemie und R. H. Hofmeister von Zürich für Physik.

Der akademische Senat erledigte seine gewöhnlichen Jahresgeschäfte und betheiligte sich durch eine Gratulationschrift an dem 50jährigen Doktorjubiläum des Herrn Professor Leopold Ranke in Berlin. Besondere Erörterungen veranlaßten die Fragen: 1) Wiefern nach Erlassung des

Duellgesetzes eine Bestrafung der an Duellen Betheiligten auch von Seiten des akademischen Senates zu erfolgen habe, und 2) wie das Verhältniß zwischen der Hochschule und der Spitalpflege betreffend die Verpflegung kranker Studirender neu zu regeln sei.

Doktorpromotionen erfolgten honoris causa an der theologischen Fakultät 1, an der staatswissenschaftlichen 5 und rite an der staatswissenschaftlichen Fakultät 5, an der medizinischen Fakultät 8 und an der philosophischen 3.

Die Haltung der Studirenden war im Allgemeinen sehr lobenswerth. Es kamen im Ganzen 3 Disziplinarfälle in Behandlung, von denen der schwerste mit der Strafe der Unterschrift des consilium abeundi belegt wurde.

Die Preisaufgabe der staatswissenschaftlichen Fakultät wurde von keinem Studirenden bearbeitet. Dagegen konnten für vorzügliche Leistungen in schriftlichen wissenschaftlichen Uebungen 4 Studirende prämiirt werden.

An den Uebungen des philologisch-pädagogischen Seminars theilten sich im Sommer 3 ordentliche und 6 außerordentliche Mitglieder nebst 1 Zuhörer und im Winter 2 ordentliche und 5 außerordentliche Mitglieder nebst 2 Zuhörern. 3 ordentliche Mitglieder erhielten Stipendien im Gesamtbetrag von 400 Fr.

In der Poliklinik bethätigten sich im Sommer 4, im Winter 6 Praktikanten und einige Auskultanten. Es wurden nahezu 1000 Kranke behandelt und im Ganzen 7479 Rezepte verschrieben.

Der Studentengesangverein wurde abermals durch einen Beitrag von Frk. 400 unterstützt.

Die Pflanzensammlung des botanischen Gartens hat einen bedeutenden Zuwachs durch Eintausch werthvoller Pflanzen erhalten, welchen Herr Obergärtner Ortgies anlässlich der internationalen Gartenbauausstellung in London bewerkstelligte. Der Pflanzenhandel hat einen günstigen Verlauf genommen, indem er 2044 Frk. mehr ertrug als im Vorjahr und das Mittel der letzten 10 Jahre um 237 Frk. übersteigt; indessen sind auch die Ausgaben bedeutend gewachsen, so daß der Reinertrag des Handels 137 Frk. unter dem Mittel der letzten 10 Jahre geblieben ist. Da aber der Beitrag der Eidgenossenschaft nun bald wieder ganz für den Unterhalt des Gartens verwendbar wird, so ist anzunehmen, daß die regelmäßigen Einnahmen auch weiterhin zur Deckung der Ausgaben ausreichen werden.

Das archäologische Museum und die wissenschaftlichen Sammlungen wurden einer Inspektion unterworfen, deren Ergebnis den befriedigenden Zustand derselben konstatirt.

Der Hochschulfond zeigt am Schlusse des Jahres 1866 einen Aktivsaldo von 29,195 Frf. 41 Rp.

V. Stipendien. An Böglinge der höhern Lehranstalten wurden im Berichtsjahre folgende Stipendien vergeben:

		à Frf.	Zusammen. Frf.	Total. Frf.	Summa. Frf.
1. Hochschule. Theologische Fakultät	1 Stip.	500	500		
	3 "	400	1200		
	2 "	300	600		
	1 "	250	250		
	2 "	200	400		
	1 "	120	120		
	2 "	150	300		
	1 "	160	160		
	7 "	100	700		
	1 "	50	50		
	<u>21 "</u>			4280	
Staatswiss.	" 1 "	150	150	150	
Medizinische	" 2 "	230	460		
	" 2 "	200	400		
	" 1 "	100	100		
	<u>5 "</u>			960	
					5390
2. Kantonschule. Gymnasium	1 "	200	200		
	7 "	160	1120		
	5 "	120	600		
	7 "	100	700		
	2 "	50	100		
	<u>22 "</u>			2720	
Industrieschule	1 "	240	240		
	1 "	160	160		
	1 "	150	150		
	2 "	100	200		
	<u>5 "</u>			750	
					3470
				Uebertrag	8860

		Zusammen.		Total.	Summa.
		à Frf.	Frf.	Frf.	Frf.
			Uebertrag		8860
3. Thierarzneischule	— Stip.	—	—	—	—
4. Höhere Schulen in Winterthur	2 „	200	400		
	1 „	100	100		
	1 „	80	80		
	<u>4</u> „			580	580
5 Polytechnikum	1 „	100	100	100	100
6. Auslandsstipendien	—	—	—	—	—
Ferner: a. für Vorbereitung auf's Gymnasium	2 „	300	600		
	1 „	150	150		
	<u>3</u> „			750	750
b. an Zöglinge des Schullehrer= seminars. 1. Klasse	11 „	120	1320		
	13 „	60	780		
	<u>24</u> „			2100	
2. „	21 „	120	2520		
	1 „	180	180		
	<u>22</u> „			2700	
3. „	5 „	180	900		
	15 „	120	1800		
	<u>20</u> „			2700	
4. „	8 „	180	1440		
	7 „	120	840		
	3 „	105	315		
	1 „	75	75		
	<u>19</u> „			2670	
					10,170
c. für Ausbildung von Sekundarlehrern	4 Stipendien im				
Gesamtbetrage von					3,000
			Summa		23,460

VI. Die höhern Schulen in Winterthur. In der Organisation des Unterrichtes sind keine Aenderungen eingetreten.

Die Frequenz stellt sich zu Anfang des Schuljahres folgender Weise:

1. Industrieschule.

Klasse.	Bürger von Winterthur.	Niedergelassene.	In Pension.		Fremde.	Total.
			aus dem Kanton.	aus andern Kantonen.		
I.	17	4	1	3	—	25
II.	10	10	—	3	—	23
III.	11	8	4	4	1	28
IV.	16	6	12	3	1	38
V.	1	1	6	3	—	11
VI.	5	—	2	2	—	9
<hr/>						
Total:	60	29	25	18	2	134

Während des Jahres traten 14 Schüler aus. Unter den 9 ausgetretenen Schülern der VI. Klasse meldeten sich 5 zur Aufnahmeprüfung an das eidgenössische Polytechnikum, von denen einer in die chemische Abtheilung aufgenommen, 4 dagegen, welche auf zum Theil höchst mangelhafte Abgangszeugnisse hin die Prüfung gewagt hatten, in den Vorkurs gewiesen wurden. Außer den angegebenen Schülern hatten sich 119 junge Leute, die bereits in der Lehre stehen, für den Besuch einzelner Unterrichtsfächer eingeschrieben, so daß sich die Gesamtzahl der Schulbesuchenden auf 253 beläuft.

2. Am Vorkurs nahmen im Ganzen 17 Schüler Theil, von denen 14 den Unterricht im Französischen und 3 die mathematischen Fächer besuchten und welche alle bereits im praktischen Leben stehen.

3. Mittelschule.

Klasse.	Bürger von Winterthur.	Niedergelassene.	Fremde.	Total.
I.	—	5	—	5
II.	3	5	—	8
III.	5	3	—	8
<hr/>				
Total:	8	13	—	21

Während des Kurses sind 2 Schüler ausgetreten.

4. Gymnasium.

Klasse.	Bürger von Winterthur.	Nieder-gelassene.	Kantons-bürger.	Aus andern Kantonen.	Fremde.	Total.
I.	5	9	—	—	—	14
II.	4	5	1	2	—	12
III.	7	6	1	1	—	15
IV.	5	1	1	—	—	7
V.	7	2	3	—	—	12
VI.	8	2	2	3	—	15
VII.	2	1	4	—	—	7
Total:	38	26	12	6	—	82

Unter den 9 Schülern, die im Laufe des Jahres ausgetreten sind, befinden sich 7 Abiturienten, die sich der Maturitätsprüfung unterzogen. Von diesen erhielten 5 das Zeugniß unbedingter Reife, während 2 einfache Entlassungszeugnisse erhielten und durch eine Nachprüfung vor der kantonalen Maturitätsprüfungs-Kommission den Zutritt zur Hochschule sich öffnen mußten. Von denselben widmen sich 2 der Theologie, 4 der Medizin und 1 der Jurisprudenz.

5. Mädchenschule.

Klasse.	Bürgerinnen.	Nieder-gelassene.	In Pension.		Total.
			Kantons-bürgerinnen.	aus andern Kantonen.	
I.	19	9	3	2	33
II.	25	8	1	—	34
III.	15	6	1	—	22
IV.	11	—	1	—	12
Total:	70	23	6	2	101

Dazu kommt noch die französische Klasse der Konfirmandinnen (13), sowie eine große Zahl von Schülerinnen, die nur den Unterricht in Religion, Gesang und weiblichen Arbeiten besuchen. Während des Schuljahres sind 4 ausgetreten.

Die Gesamtzahl aller Schüler betrug somit 474 (im vorigen Jahr 523).

Die Kosten belaufen sich im Ganzen auf 80,533 Frk. 21 Rp., welche nach Abzug der 6356 Frk. betragenden Einnahmen mit 74,177 Frk. 21 Rp. vom Gemeindegut zu tragen sind, da der Staatsbeitrag von 4000 Frk. theils (3500 Frk.) für Aufnung des Stiftungsfonds, theils (500 Frk.) für Sammlungszwecke verwendet wurde.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission machten 458 Visitationsbesuche (192 an der Industrie- und Mittelschule, 175 am Gymnasium

und 91 an der Mädchenschule). Die mit der Inspektion beauftragten Mitglieder des Erziehungs Rathes besuchten auch ihrerseits diese Schulen und sprechen sich über den Stand und die Leistungen derselben befriedigend aus.

Dritter Theil. Mittheilungen über die wichtigsten Jahresgeschäfte der Erziehungsdirektion, soweit ihrer nicht bereits in der Berichterstattung über die einzelnen Unterrichtsanstalten erwähnt ist.

1. Höheres Unterrichtswesen. Der vom Erziehungsdirektor vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes wurde den betreffenden Aufsichtskommissionen zur Begutachtung übergeben, hierauf vom Erziehungs Rath und sodann vom Regierungsrathe in Berathung genommen und dem Großen Rathe vorgelegt. Der Entwurf beschränkte sich theils auf einige dringliche Aenderungen betreffend die Industrieschule und die Thierarzneischule, theils auf die Herstellung einer Uebereinstimmung mit der seitherigen Gesetzgebung, theils endlich auf solche Aenderungen, über welche in den Kundgebungen und Berichten der betreffenden Behörden seit längerer Zeit Einverständnis geherrscht hat. Nach Erlass des Gesetzes wurden unverzüglich die für dessen Vollziehung erforderlichen Anordnungen getroffen und bezüglich der Industrie- und der Thierarzneischule die nöthigen Uebergangsbestimmungen erlassen.

Die im Berichtsjahre erfolgte gemeinsame Anstellung eines Professors der Nationalökonomie und Statistik am eidgenössischen Polytechnikum und an der Hochschule, welche nur durch eine entsprechende Mitwirkung der zürcherischen Behörden zu ermöglichen war, machte eine vorgängige Verständigung der Vorstände des schweizerischen Schulrathes und des zürcherischen Erziehungs Rathes erforderlich. Diese erfolgte in dem Sinne, daß der Berufene zwar zunächst und mit den daran sich knüpfenden Konsequenzen als Lehrer des Polytechnikums, zugleich aber auch als Professor der Hochschule angestellt werde, daß ferner seine Vorlesungen am Polytechnikum als Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Hochschule gelten, daß aber dieselben jedenfalls der größern Stundenzahl nach Freikurse sein und auf das Bedürfniß beider Anstalten möglichst Rücksicht nehmen sollen. Der Bundesrath nahm in seinem Anstellungsbeschlusse bezüglich der künftigen Rechtsstellung der Behörden des Polytechnikums und der Hochschule unter sich und zu dem Berufenen eine jener Verständigung entsprechende Bestimmung ausdrücklich auf.

Auf die Mittheilung des Präsidenten des schweizerischen Schulrathes, daß Herr Professor Dr. Kenngott im Falle angemessener Gehaltserhöhung einen ehrenvollen Ruf an die Bergakademie in Freiberg ablehnen und seine Lehrthätigkeit fernerhin dem Polytechnikum und der Hochschule in Zürich widmen werde, wurde demselben unter gleichzeitiger Erhöhung seiner Besoldung am Polytechnikum in Anerkennung seiner bisherigen Lehrthätigkeit für die Hochschule und unter der Bedingung, daß bei der Einrichtung seiner Vorlesungen auf die Bedürfnisse der Hochschule gehörige Rücksicht genommen und der Zutritt zu denselben ohne Beschwerde offen gehalten werde, als Hochschulprofessor ein Gehalt ausgesetzt, wobei der Präsident des schweizerischen Schulrathes auch hier eine entsprechende Zusicherung gegeben hat.

Ueber die Frage, wie künftighin in ähnlichen Fällen verfahren werden solle, resp. die Verhältnisse gemeinsam angestellter Professoren zu regeln seien, sprach sich der Erziehungsrath dahin aus, daß die Fälle, wo dieselbe Person an beiden Anstalten, aber an jeder für besondere Disziplinen, und wo sie an beiden für dieselben Disziplinen angestellt wird, auseinander zu halten seien. In jenem Falle werde sich die Sache einfach in der Weise erledigen lassen, daß jede Anstalt das Verhältniß für sich ordne und sich nur darüber Gewißheit zu verschaffen habe, daß die Anstellungsbehörde der andern ihrerseits in die Uebertragung der Doppelfunktionen einwillige. Im zweiten Falle dagegen können die zürcherischen Interessen nur durch eine materielle Verständigung, die vom Bundesrath adoptirt werden müsse, gewahrt und sollten dabei folgende Bedingungen als Richtschnur festgehalten werden: 1) Der gemeinsame Lehrer gehört vorzugsweise derjenigen Anstalt an, welche ihn am stärksten honorirt, und seine Anstellungsverhältnisse richten sich daher wesentlich nach den maßgebenden Verhältnissen dieser Anstalt. 2) Falls diese das Polytechnikum ist, muß dem Kanton Zürich gegenüber zugesichert werden, daß der Lehrer in der Eigenschaft als Hochschulprofessor gleichfalls anerkannt und daß seine Vorlesungen soweit thunlich den Bedürfnissen der Hochschule entsprechend eingerichtet und den Studenten jederzeit geöffnet werden sollen. Indessen werde man sich immerhin nach der Beschaffenheit der Fälle richten müssen und sei nicht zu übersehen, daß hier zwei Parteien zu reden haben und daher die diesseitige nicht freie Hand habe. Der Regierungsrath erklärte sich mit diesen Ansichten einverstanden und beauftragte die Erziehungsdirektion, bei den Verhandlungen über künftige Anstellungen die Rechte der Hochschule zum Hören der Kollegien bei solchen gemeinsam angestellten Professoren möglichst sicher zu stellen.

Da bei der Berufung des Herrn Professor Böhmert von der Ein-

ziehung eines Fakultätsgutachtens Umgang genommen worden war, so wünschte die staatswissenschaftliche Fakultät, ohne zwar das Gewicht der Gründe, welche die Erziehungsdirektion zu ihrem Verfahren bestimmt hatten, zu verkennen, daß sie in Zukunft auch vor Besetzung von Stellen, welche Hand in Hand mit dem schweizerischen Schulrathe erfolgen, Gelegenheit finden möchte, sich auszusprechen und Wünsche vorzutragen, deren Gewährung nach geschעהer Anstellung mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, und glaubte, falls die Studirenden der Hochschule für den Besuch der Vorlesungen des Berufenen die Erlaubniß des Direktors der polytechnischen Schule einholen müßten, sollte derselbe eher zu gesonderten Vorlesungen für die Hochschule veranlaßt werden. Sie wurde indessen dahin verständigt, daß es sich zunächst um die Besetzung einer Lehrstelle am Polytechnikum und dabei für die zürcherischen Staatsbehörden lediglich um die Frage gehandelt habe, ob sie durch ihre Mitwirkung theils die Gewinnung des betreffenden Gelehrten ermöglichen, theils dessen Lehrthätigkeit auch der zürcherischen Hochschule sichern wollen, woraus sich ergebe, daß hier nicht eine Anstellung im ordentlichen Wege mit den dafür vorgeschriebenen Formen vorliege und ebensowenig die Anstellung eines und desselben Lehrers an beiden Anstalten für gesonderte Disziplinen und mit gesonderten Verpflichtungen, was übrigens nicht hindere, daß der Gewählte neben seinen übrigen Vorlesungen auch Spezialkollegien für die Hochschule halten könne. Dagegen richte sich die Insription für seine Vorlesungen am Polytechnikum gemäß den Vereinbarungen begreiflicher Weise nach den dortigen Vorschriften, die indessen um so geringere Inkonvenienzen mit sich bringen, als den immatrikulirten Studenten keinerlei weitere Nachweise und Voraussetzungen für die Insription zugemuthet werden.

Anlässlich der Erledigung einer Sekundararztstelle am Kantonspital glaubte die Erziehungsdirektion die Aufmerksamkeit der Medizinaldirektion auf die Frage lenken zu sollen, ob bei der Wiederbesetzung nicht auf eine Persönlichkeit Rücksicht genommen werden sollte, welche befähigt wäre, an der Hochschule Vorlesungen zu halten und das ihr zu Gebote stehende Material an Krankenfällen klinisch zu verwerthen. Es machen sich nämlich an der medizinischen Fakultät für manche Spezialvorträge Lücken geltend, für welche bei unsern beschränkten Verhältnissen nicht wohl Professuren geschaffen werden können, die aber gehoben würden, wenn die Sekundarärzte als Privatdozenten dem akademischen Körper angehörten. Um jedoch die Beziehungen zu den übrigen Lehrern ins rechte Geleise zu bringen, sollte noch ein Schritt weiter gegangen und die Stelle der Sekundarärzte in eine solche von Hauptassistenten der beiden Kliniken

umgewandelt werden, so daß einerseits den letztern eine gewisse Disposition und anderseits den erstern ein eigenes, selbstständiges Gebiet gewährt würde. Da indeß die Medizinaldirektion, wenn auch unter theilweiser Zustimmung zu diesen Ansichten, doch mit Rücksicht auf die Interessen des Spitals die Zweckmäßigkeit einer derartigen Einrichtung in Zweifel ziehen zu müssen glaubte, so blieb die Sache einstweilen auf sich beruhen, dagegen fand nur eine provisorische Besetzung der betreffenden Assistentenstelle statt im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Gesetzes betreffend die ärztliche Besorgung der kantonalen Krankenanstalten.

In Vollziehung des Gesetzes betreffend das Duell, soweit dieselbe in den Bereich der Erziehungsdirektion fällt, wurde nach erfolgter Mittheilung desselben an sämtliche Studirende angeordnet, daß künftig jedem neu immatrikulirten Studirenden ein Exemplar einzuhändigen sei, und zugleich dem akademischen Senate eröffnet, daß gemäß der bei Erlass dieses Gesetzes gewalteten Ansicht die Anwendung desselben durch die bürgerlichen Behörden die disziplinäre Befugniß des akademischen Senates nicht aufhebe und die diesfällige Bestimmung des § 14 der Statuten für die Studirenden (Verweis, Androhung der Wegweisung und Wegweisung) somit in ungeschmälerter Kraft verbleibe, weshalb gewärtigt werde, daß gegen Fehlbare auch disziplinarisch werde eingeschritten und der Erziehungsdirektion von den diesfälligen Verfügungen Kenntniß gegeben werden, zu welchem Ende dem Senate jeweilen auch die gerichtlichen Urtheile und polizeilichen Verfügungen werden mitgetheilt werden. Im Weitern wurde derselbe eingeladen, sich gemäß § 10 des Duellgesetzes darüber Gewißheit zu verschaffen, ob und welche Verbindungen von Studirenden an der Hochschule unter die dort erwähnte Bestimmung fallen, und das Ergebnis mit seinem Gutachten behufs allfälliger Aufhebung solcher einzusenden, und schließlich demselben anheimgegeben zu erwägen, ob nicht durch den Senat bei den Studirenden die Aufstellung einer passenden Einrichtung für Ausgleichung persönlicher Streitigkeiten in Anregung zu bringen sei. Ferner wurde die Staatsanwaltschaft ersucht, die Statthalterämter für sich und zu Händen der untern Polizeistellen anzuweisen, bei Uebertretungen des Duellgesetzes die Untersuchung namentlich auch darauf auszudehnen, ob die Betreffenden einer verbotenen Verbindung angehören, und dafür zu sorgen, daß die Urtheile und Verfügungen in Duellsachen behufs weiterer Disziplinarbehandlung der Erziehungsdirektion mitgetheilt werden.

Der akademische Senat glaubte indeß seine Stellung nur dahin auffassen zu können, daß er bei vorliegender Verurtheilung eines Studirenden wegen Betheiligung an einem Duell lediglich die Frage zu ent-

scheiden habe, ob der Verurtheilte von der Universität wegzuweifen sei oder nicht, weiteres dagegen ablehnen zu müssen. Sodann fehle eine gesetzliche Bestimmung, die ihn ermächtige oder beauftrage, über die Existenz der Studentenverbindungen, die dem § 10 des Duellgesetzes zuwiderlaufen, Nachforschungen zu veranstalten, was vielmehr den Polizeibehörden zugewiesen zu sein scheine. Der Erziehungsrath konnte diese Auffassung nicht theilen, indem er davon ausging, daß durch die nunmehrige Strafbarkeit des Duells vom Standpunkt des allgemeinen bürgerlichen Rechtes aus demselben die gleichzeitige Bedeutung einer Verletzung der Disziplinarordnung nicht genommen werde, sowenig als dies der Fall sei, wenn ein Studirender wegen eines andern Vergehens bürgerlich bestraft werde. Vielmehr gehöre ein gesetzmäßiges Verhalten unzweifelhaft zu den ersten Erfordernissen der akademischen Disziplin und der akademische Senat habe durch die Bervollständigung der bürgerlichen Gesetzgebung für sein eigenes Handeln gerade diejenige Unterstützung seitens der bürgerlichen Behörden gefunden, die er früher selbst als wünschbar bezeichnete, während es weder im Interesse der Sache noch im Sinne des Gesetzgebers gelegen wäre, wenn die Behörden der Anstalt nunmehr ihrerseits von ihrer Disziplinarbefugniß und Aufsichtspflicht einfach Umgang nähmen. Vielmehr müsse die Angelegenheit auf dem Standpunkt, zu welchem sie gediehen, in fester und entschiedener Weise zum Abschluß gebracht werden. Der Erziehungsrath sprach daher das Vertrauen aus, daß der akademische Senat zur Wahrung des Ansehens und des beanspruchten Vertrauens der Universität auch künftig energische Mithülfe leisten werde. Das Vorgehen gegen Studentenverbindungen anlangend, so hielt er die Zuständigkeit des Senates für unzweifelhaft. Nach § 149 des Unterrichtsgesetzes hat dieser die Studirenden zu beaufsichtigen und die Immatrikulation gewährt dem akademischen Bürger nicht bloß die akademischen Rechte, sondern unterwirft ihn auch der akademischen Disziplin und namentlich jener Aufsicht. Es ist nun eine notorische Thatsache, daß wenigstens bis vor Kurzem Studentenverbindungen, die dem Satisfaktionszwang huldigten oder Vorschub leisteten, bestanden haben, und der Erziehungsrath machte schon früher darauf aufmerksam, daß darin ein Ueberschreiten disziplinarer Ordnung liege und daß mit dem Gewährenlassen solcher Ueberschreitungen ein empfindlicher Schaden für das Ansehen der akademischen Gesetze und Behörden, sowie die Gefahr verbunden sei, daß die übrigen Studirenden, die sich von jenen übeln Gebräuchen losgemacht, in ihren bessern Bestrebungen beirrt und gehemmt werden. Angesichts des § 10 des Duellgesetzes und jener notorischen Thatsache mußte nicht nur die akademische Jugend, sondern auch die öffentliche

Meinung selbst an dem ernstlichen Willen der Aufsichtsbehörden irre werden, wenn diese trotz des inzwischen erfolgten Verbots solcher Verbindungen gegenüber einem gewissermaßen privilegierten kleinen Bruchtheil der Studirenden in Unthätigkeit verharrten. Ebenso unrichtig erschien dem Erziehungsrathe die Ansicht, daß die Polizeibehörden hier die Vollziehungsinstanz seien. Studentenverbindungen berühren die Disziplin der Universität; die Oberaufsicht und Oberleitung der letztern ist aber Sache der Erziehungsdirektion und ihr Vollziehungsorgan Rektor und Senat als unmittelbare Aufsichtsbehörde. Der Erziehungsrath hätte daher schon deshalb Bedenken tragen müssen, die Vollziehung mit Umgehung des Senates unmittelbar an Hand zu nehmen oder gar sich dafür der Polizei zu bedienen. Denn daß die Anwendung der Polizeimittel mit ihren Konsequenzen schwerlich im Interesse der Hochschule und der Studirenden liegen könnte, bedarf keines Nachweises. Nach diesen Aufschlüssen sprach der Erziehungsrath die Erwartung aus, daß seine Einladung nunmehr unverweilt werde vollzogen werden.

Hierauf gab der Senat die Erklärung ab, daß er die Sache nochmals in Erwägung gezogen habe und den Ausführungen des Erziehungsrathes zustimmen könne, immerhin in der Meinung, daß das Rektorat der Hochschule allfällige Verfügungen der Erziehungsdirektion in Bezug auf Verbindungsangelegenheiten von sich aus im Geschäftsweg erledige.

Bezüglich der hierauf vom Rektorate eingesandten Statuten der Studentenverbindung „Korps Tigurinia“ wurde dem Vorstand derselben durch das Mittel des Rektorates eröffnet, der Inhalt einzelner Paragraphen dieser Statuten erwecke Verdacht, daß die Verbindung dem Duell Vorschub leiste; sollte sich dies im Verlauf durch anderweitige Thatsachen bestätigen, so werde der Erziehungsrath die Verbindung auflösen und die Theilnehmer zunächst der Polizeibehörde zur Bestrafung im Sinne des § 10 des Duellgesetzes überantworten.

Das Anatomiegebäude, zu einer Zeit errichtet, als die medizinische Fakultät noch nicht die gegenwärtige, dem Fortschreiten der Wissenschaft entsprechende Entwicklung hatte, zeigt sich mehr und mehr für die darin untergebrachten Lehrkurse der Anatomie, der pathologischen Anatomie, der Histologie, der Physiologie und der klinischen und gerichtlichen Sektionen in seinen räumlichen Verhältnissen als ungenügend und wirkt verkümmern auf das medizinische Studium. Dies ist vor längerer Zeit und neulich wieder in einer Denkschrift von der medizinischen Fakultät hervorgehoben worden und hat der Erziehungsdirektion sowohl früher als jetzt Veranlassung gegeben, für die Erweiterung, sei es durch Umbau

oder Neubau Schritte zu thun, wohin vorerst die Ausarbeitung eines Bauplans mit Kostenberechnung gehört.

Eine aus Lehrern der sämtlichen höhern Lehranstalten bestehende „außerordentliche Kommission“ kam mit dem dringlichen Gesuche um Beschaffung eines bessern Lokals für die Kantonalbibliothek ein, wobei die großen Uebelstände der jetzigen provisorischen Bibliothekräume ausführlich dargelegt und wegen des damit verbundenen Schadens um schleunige Abhülfe gebeten wurde. Die Aufsichtskommission der Kantonalbibliothek, die schon wiederholt Abhülfe gewünscht hatte, bestätigte den in diesem Gesuch auseinandergesetzten Sachverhalt und empfahl dasselbe auch ihrerseits zur Berücksichtigung. Dies veranlaßte die Erziehungsdirektion, auf einen früher in Betracht gezogenen, aber wieder fallen gelassenen Plan zurückzukommen, die Frage nämlich, ob nicht der Chor der Predigerkirche zu einem Bibliotheklokal umgewandelt werden könnte und sollte. Eine Expertise führte zu der vorläufigen Ansicht, daß jenes Gebäude, sofern der Theil des Chors, der mit zur Kirche gezogen ist, ganz oder theilweis disponibel gemacht werden könnte, und durch einen Anbau nach dem Kirchhofe hin für einige Verwaltungslokalitäten gesorgt würde, für Unterbringung der durch die Rheinauerbibliothek vergrößerten Kantonal-, der staatswissenschaftlichen und der medizinischen Bibliothek nicht ungeeignet sein dürfte. Um die Vorarbeiten zu befördern, wurde die Bibliothekkommission mit der Ausarbeitung eines Programms über die erforderlichen Räumlichkeiten beauftragt und nach Eingang desselben die Direktion der öffentlichen Arbeiten ersucht, die Frage prüfen zu lassen, ob und mit welchen Kosten sich der Predigerchor nebst Anbau zu einem entsprechenden Bibliotheklokal herstellen lasse und wie hoch sich muthmaßlich die Kosten eines Neubaus belaufen würden.

Da die schon im letzten Bericht erwähnten Verhandlungen mit der Direktion der Finanzen, Abtheilung Spitalpflege, für Vereinbarung eines neuen Vertrags betreffend Aufnahme und Verpflegung kranker Studirender im Kantonspital zu keinem abschließlichen Ergebnisse führten, so wurde der bisherige Vertrag für ein weiteres Jahr in Kraft belassen und der akademische Senat eingeladen, der Erziehungsdirektion rechtzeitig einen gutachtlichen Vorschlag für künftige Regulirung dieser Verhältnisse einzuzureichen.

Die Anstellungsverhältnisse des Anatomiedieners und seines Gehülfen, beziehungsweise die Dienstordnung derselben, wurden anlässlich der Erledigung und Neubesezung beider Stellen im Interesse der beiden anatomischen Institute in dem Sinne umgestaltet, daß zwei Abwarte, der eine für die normale Anatomie, der andere für die pathologische Anatomie

und die klinischen Sektionen angestellt und jedem seine besondern Funktionen zugewiesen wurden.

Die Verhandlungen und Anordnungen, welche die Verlegung des sogenannten alten Spitals nach Rheinau nöthig machte, um den medizinischen Instituten das ihnen bisher von dort zugeflossene Unterrichtsmaterial zu sichern, fallen zumeist in das folgende Berichtsjahr.

In Vollziehung des § 22 der Studienordnung wurde für Ertheilung von Prämien an Studirende der theologischen, der staatswissenschaftlichen und der philosophischen Fakultät, die sich in wissenschaftlichen Uebungen auszeichnen, ein Kredit von Frk. 1200 ausgesetzt, aus welchem auf den Vorschlag der 1. Sektion der philosophischen Fakultät 4 Studirenden Preise von 2 Mal 100 und 2 Mal 75 Frk. ertheilt wurden. Dabei wurde die Fakultät auf die Wünschbarkeit zahlreicherer Bethätigung der Studirenden an solchen wissenschaftlichen Arbeiten und Ermunterung dazu durch Zuthellung geringerer Preisbeträge an eine größere Zahl strebsamer Konkurrenten aufmerksam gemacht. Dagegen konnte für eine, übrigens tüchtige, wissenschaftliche Arbeit, die zur Probearbeit für das Prokuratorexamen bestimmt war, ein Preis nicht ertheilt werden, weil der Art. 22 der Studienordnung die diesfällige Bethätigung in den Unterrichtskursen selbst voraussetzt und auf Arbeiten, die zunächst nicht aus Veranlassung des Unterrichts an der Hochschule entstanden sind, keine Rücksicht nimmt.

Für das Wintersemester 1866/67 und das Sommersemester 1867 nahm die Erziehungsdirektion auf einen zusammenhängenden Unterrichtskurs an Hochschule und Polytechnikum für Lehramtskandidaten, die sich zu Sekundarlehrern auszubilden wünschen, Bedacht und sorgte dabei für die Abhaltung einiger speziell für ihre künftigen praktischen Berufszwecke eingerichteten Kurse.

Zur Kantonschule übergehend haben wir zunächst eines großmüthigen Legats von Frk. 1000 zu erwähnen, welches auf den Wunsch eines gestorbenen Zöglings der Anstalt von den nicht genannt sein wollenden Hinterlassenen zu Gunsten der Sammlungen der Kantonschule ausgesetzt und zur Hälfte dem Gymnasium, zur Hälfte der Industrieschule übergeben wurde.

Die Medizinaldirektion theilte einen Bericht des Bezirksarztes von Zürich mit, laut welchem derselbe auf Veranlassung des Herrn Prof. Dr. Biermer ermittelt hat, daß im Herbst 1866 sechs Industrieschüler am Typhus erkrankt sind, und der Ansicht war, daß die in den Herbstferien vorgenommene Desinfektion der Abtritte der Kantonschule kaum genügen werde, vielmehr eine gänzliche Umgestaltung der Abtritteinrichtungen vorzunehmen sei. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wurde

von dieser Sache sofort in Kenntniß gesetzt und unter Bezugnahme auf frühere diesfällige Mittheilungen um Beseitigung der bezeichneten Uebelstände ersucht. Dieselbe glaubte jedoch dem in Sachen erhobenen Berichte des Bauinspektorates entnehmen zu dürfen, daß die früher vorhanden gewesenen Uebelstände durch inzwischen vorgenommene Bauten beseitigt seien, wünschte aber auch ihrerseits eine nähere Untersuchung über die wirklichen Ursachen dieser Typhusfälle. Es wurden daher die gutachtlichen Berichte der Aufsichtskommissionen des Gymnasiums und der Industrieschule über die sanitarischen Verhältnisse der Kantonschule erhoben und die Medizinaldirektion um nähern Aufschluß darüber ersucht, worin im Speziellen die Uebelstände in den Abtritteinrichtungen bestehen, und diese Berichte der Direktion der öffentlichen Arbeiten übermittelt.

An der Thierarzneischule mußten wesentliche Bauten vorgenommen werden, bestehend im Ausbau der westlichen Giebelseite des Hauptgebäudes, Erweiterung der Beschlagschmiede, Umbau für einen Schopf und Instandstellung der Umzäunung, worüber der Direktion der öffentlichen Arbeiten das nöthige Programm eingereicht wurde.

Dem Herrn Uebungslehrer Müller am Seminar wurde zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung in der Pädagogik und Methodik, namentlich durch längern Aufenthalt an den vorzüglichsten Seminarien der Schweiz und Deutschlands, ein halbjähriger Urlaub mit Errichtung eines Vikariates bewilligt und aus Rücksicht auf den einer Staatsanstalt zu gut kommenden Zweck seiner Ausbildung eine Unterstützung gewährt.

Die Erziehungsdirektion theilte von dem ihr durch den Regierungsrath zur Verfügung gestellten Werke der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft „schweizerisches Urkundenregister“ auch jeder Kapitelsbibliothek ein Exemplar zu.

2. Volksschulwesen. Auf Grundlage der eingeholten Gutachten der untern Schulbehörden wurden im Berichtsjahr folgende Verordnungen erlassen:

1. Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Zürich;
2. Absenzenordnung für die Volksschulen des Kantons Zürich;
3. Verordnung betreffend Beaufsichtigung und Beurtheilung der Primar- und Sekundarschulen;
4. Anleitung betreffend die Arbeitsschulen.

Ferner wurde der auf Grundlage der allgemeinen Schulordnung mit Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der stadtzürcherischen Schulen erlassenen Schulordnung der Stadt Zürich und dem Reglement betreffend die Befugnisse der Konventsvorstände, nachdem dieselben auf Anweisung

des Erziehungsrathes mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in Einklang gebracht worden waren, die Genehmigung erteilt.

Der Vorkehrungen für Ausbildung der Sekundarlehrer ist oben erwähnt. Wir reihen hieran die Mittheilung, daß für derartige Kandidaten, ferner für Sekundarlehrer und Lehrer an Fortbildungsschulen ein unentgeltlicher Kurs über technisches Zeichnen unter Leitung des Herrn Prof. Kronauer auf Frühjahr 1867 veranstaltet wurde, der von etwa 50 Theilnehmern besucht ward, und dessen Schluß außerhalb des Berichtsjahr fällt. Eine gleiche Zahl wies der im Berichtsjahr angeordnete, aber außerhalb dasselbe fallende Instruktionkurs für Arbeitslehrerinnen auf.

Die Konferenz des Erziehungsrathes und der Abgeordneten der Bezirksschulpflegen (§ 7 des U. G.) berieth sich über:

1. Zweimaligen jährlichen Zusammentritt und Beschickung der Konferenz durch je zwei Abgeordnete;
2. das System der Schulbänke;
3. die Zensur der Schulen;
4. Staatsverlag für die Schreib- und Zeichnungsmaterialien der Schule, beziehungsweise Bezeichnung eines unter amtlicher Kontrolle stehenden Bezugsortes;
5. Betreibung von Nebenbeschäftigungen (privaten und amtlichen) durch Lehrer.

Durch die Konferenzverhandlungen ergab sich, daß das von mehreren Seiten unternommene Studium betreffend Herstellung zweckmäßiger Schulbänke für die Volksschule weit genug gediehen sei, um darnach eine faßliche Anleitung zu Händen der untern Schulbehörden ausarbeiten zu können. Der Erziehungsrath bestellte daher eine aus Fachmännern (Lehrern, Ärzten und Technikern) bestehende Kommission mit der Einladung, den Gegenstand weiter zu prüfen und der Erziehungsdirektion ein Gutachten nebst Entwurf einer solchen Anleitung zu hinterbringen und sich zugleich auch darüber auszusprechen, wie weit an höhern Lehranstalten, besonders der Kantonschule, eine Verbesserung der Schultische rathsam sei.

In Vollziehung des § 17 des Gesetzes betreffend die Wahlen der Bezirksbehörden und um den Beginn der Amtsdauer und den Zeitpunkt der Erneuerungswahl der von den Bezirkseinwohnern und der von den Kapiteln gewählten Mitglieder der Bezirksschulpflegen in Einklang zu bringen, ordnete der Regierungsrath an, daß nach erfolgter Wahl der Mitglieder der Bezirksschulpflegen durch die Bezirkseinwohner auch die Lehrer des Bezirkes eine Neuwahl der vom Schulkapitel zu wählenden 3 Mitglieder vorzunehmen haben, in der Meinung, daß die kleinere Hälfte der von der Lehrerschaft gewählten Mitglieder im Juni 1869 und die größere Hälfte im Juni 1872 der Erneuerungswahl unterliegen solle. Dagegen ging die Erziehungsdirektion in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern davon aus, daß die Veränderungen in der Staats-

verfassung und im Gemeindegesetz die Sekundarschulpflegen nicht berühren, hielt aber dafür, daß, wenn solche Wahlen gleichwohl vorgenommen worden sein sollten, im nämlichen Sekundarschulkreis nicht ein ungleiches Verfahren beobachtet werden könne, und daß daher da, wo an einem Ort bereits eine Totalerneuerung vor sich gegangen sei, eine solche auch an andern Orte stattfinden habe.

Ueber die Verwendung des Fonds für das höhere Volksschulwesen wurde dem Großen Rathe Bericht erstattet, auf dessen Inhalt hier einfach verwiesen werden kann.

Der Sekundarschulkreis Enge u. d. Enden wurde in zwei Kreise getheilt, von denen der eine aus den Schulgenossenschaften Enge, Wollishofen und Leimbach und der andere aus den Schulgenossenschaften Außerföhl und Wiedikon besteht. Für Bezeichnung des Schulortes der Sekundarschulkreise Enge, Außerföhl, Wädensweil und Dübendorf und Festsetzung der diesfälligen Leistungen wurden die erforderlichen Schlußnahmen gefaßt, an den Sekundarschulen Neumünster, Außerföhl und Bülach unter entsprechender Erhöhung des Staatsbeitrags neue Lehrstellen und für die Sekundarschule Enge u. d. Enden eine 2. Adjunktenstelle errichtet, welche letztere natürlich mit der Trennung des Kreises zu Ende gegangen ist.

Die von der Sekundarschulpflege Mettmensstetten getroffene Anordnung, womit an ihrer Sekundarschule eine Lateinklasse eröffnet und der Lehrplan für die betreffenden Schüler modifizirt wurde, erhielt vorbehaltlich allfälliger Modifikationen, zu denen die Erfahrung Stoff bieten sollte, die Genehmigung. Der Lateinunterricht wurde einer besondern Inspektion unterworfen und der Sekundarschulpflege ward zur Ermunterung in ihrem diesfälligen Bestreben ein Staatsbeitrag von Frk. 300 erteilt.

Mit Stipendien für vorzüglich befähigte, unbemittelte Sekundarschüler wurden 51 Sekundarschulkreise im Gesamtbetrage von Frk. 5970 bedacht. Nachdem nämlich ein zweijähriger Versuch die Wohlthat einer solchen Verwendung unzweifelhaft herausgestellt hatte und hinsichtlich des Bedürfnisses im Einzelnen und der Art und Weise der Zutheilung bestimmtere Anhaltspunkte gewonnen waren, konnte zu einer Erhöhung der Beiträge geschritten werden, für welche eine Grenze von Frk. 70—200 angesetzt, die Zutheilung aber nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses vorgenommen wurde.

Der gesetzliche Kredit von Frk. 35,000 für Unterstützung von Schulgenossenschaften fand abermals nach den im letzten Jahresbericht erwähnten Grundsätzen, die sich vollkommen bewährten, seine Vertheilung. Es wurden davon 1) Frk. 9977 an die Ausgaben der Schulgenossenschaften für

Schullöhne und Lehrmittel an arme nicht almosengedöfftige Eltern; 2) Frk. 14,010 an die weniger bemittelten Schulgenossenschaften für ihre laufenden Bedürfnisse und 3) Frk. 9680 an die weniger bemittelten Schulgenossenschaften für Ausrüstung ihrer Schulfonds im Verhältniß zu ihren Kräften und Anstrengungen abgegeben und der Rest zum Theil für die vertragsgemäßen Beiträge an die zürcherisch-thurgauischen Grenzsulen, zum Theil für außerordentliche Unterstützung der Sternenberger Schulen, beziehungsweise zur Erleichterung der aus den dortigen Schulvereinigungen erwachsenen ökonomischen Lasten, verwendet. — Bezüglich der Aufschiedung des Zentralschulfonds Sternenbergs, den Auf- und Einkauf der von ihrem bisherigen Schulverbande abgelösten und den neugebildeten einverleibten Ortschaften und der Regulirung des Separatschulfonds ist eine gütliche Uebereinkunft erzielt und die Ausführung durch einen Staatsbeitrag von Frk. 4760 in der Weise erleichtert worden, daß die einzelnen Schulbürger keine weiteren Opfer zu bringen hatten. Ueberdies wurden der Schulgenossenschaft Kohltobel für den Fall der Ausführung der durch die Schulvereinigung nothwendig gewordenen Verbesserung der Schulwege ein Staatsbeitrag von Frk. 1000 in Aussicht gestellt. Im Weiteren wurde der vereinigten Schulgenossenschaft Nestenbach-Huben zur Deckung der Kosten für die Verbesserung ihrer Schulwege gemäß § 53 des U. G. ein Staatsbeitrag von Frk. 1220 verabreicht.

In Folge der Motivirung des Großrathsbeschlusses vom 28. Januar 1867 betreffend die Petition der Gemeinde Breite um Wiederherstellung ihrer Schule ist der ehemalige Zustand der Schulen Breite, Mürensdorf und Brütten, wie solcher vor jenem Beschlusse vorhanden war, auf 1. Mai 1867 wiederhergestellt und im Weiteren angeordnet worden, daß derjenige Fondsbetrag, welchen die Gemeinde Breite aus ihrem Schulgut an denjenigen von Mürensdorf, beziehungsweise an die Gemeinde Brütten, abzugeben hatte, ihr auf 1. Mai 1867 wieder zurück zu erstatten und daß auf denselben Zeitpunkt der empfangene Staatsbeitrag von Frk. 4000 aus dem Schulgut Mürensdorf der Staatskasse zu restituiren sei. Anlässlich dieses Vorganges hat der Erziehungsrath beschlossen, von der Vereinigung der Schulen Gyrenbad und Ringweil, Dorlikon und Güttinghausen, Oberglatt und Hoffstetten, sowie von der Zuthellung des Hofes Rosberg an die Schule Graffkall und des Bläsihofes an die Schule Winterberg Umgang zu nehmen, wie er aus sachlichen Gründen auch von der Vereinigung der Schulen Dickbuch und Schottikon Abstand genommen hatte.

Die Wahrnehmung, daß einzelne Schulfonds mit Passiven belastet sind, die bisweilen sogar die Aktiven übersteigen, und daß eine Anzahl

von Schulfonds, die sich bei richtiger Rechnungsführung alljährlich vermehren mußten, Rückschläge gemacht haben, veranlaßte die Erziehungsdirektion, über diese Verhältnisse nähern Bericht einzuziehen und die Direktion des Innern auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen und um gehöriges Einschreiten gegen solche Uebelstände anzugehen.

An den Primarschulen Rütli (Hinweil), Altstetten, Bülach, Unterstraf, Oberstraf, Winterthur, Oberrieden, Seebach und Riedt wurden neue Lehrstellen, beziehungsweise weitere Schulabtheilungen errichtet.

Bezüglich der Begutachtung der Lehrmittel für die Sekundarschule ging der Erziehungsrath von der Ansicht aus, daß dieselbe vorzugsweise den Sekundarlehrern als den nächstbetheiligten Fachmännern zufalle, für deren Schulen diese Lehrmittel bestimmt sind, und glaubte daher aus diesem Grunde, sowie namentlich auch zur Verminderung der bedeutenden Herstellungskosten und zur Verwohlfeilerung der Lehrmittel selbst von der Veranstaltung einer größern Begutachtungsaufgabe absehen, immerhin aber jedem Kapitel nicht nur für jeden Sekundarlehrer ein Exemplar, sondern auch für diejenigen Primarlehrer, welche sich besonders für die Sache interessiren möchten, einige weitere Exemplare zur Verfügung stellen zu sollen. Ueber den Stand der Lehrmittelan gelegenheit ist Folgendes zu berichten:

a. Sekundarschule. 1) Der Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde von H. Wettstein (mit 530 Holzschnitten) wurde auf Grundlage des Gutachtens der Lehrerschaft und unter Berücksichtigung von Spezialgutachten einiger Fachmänner umgearbeitet und auf Beginn des Schuljahres 1867/68 als obligatorisches Lehrmittel eingeführt. Der Verfasser erhielt sodann den Auftrag zur Anfertigung eines genauen Verzeichnisses aller Veranschaulichungsobjekte, welche für den Unterricht über den Lehrstoff des Leitfadens unentbehrlich sind, damit man auf Grundlage desselben mit geeigneten Personen behufs probeweiser Herstellung dieser Objekte und Uebernahme des Privatverlags unter angemessener Preisansetzung und fortwährender Kontrolle des Erziehungsrathes in Verbindung treten und die obligatorische Einführung und Anordnung des Bezuges ordnen könne.

2) Der Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie von J. K. Honegger wurde nach erfolgter Revision auf Grundlage des Gutachtens der Lehrerschaft für 6 Jahre (von Ostern 1867 an) als obligatorisches Lehrmittel erklärt und eingeführt in der Meinung, daß der Verfasser noch die Auflösung zu den darin enthaltenen Rechnungsaufgaben in einer nur den Lehrern mitzutheilenden Anleitung beizugeben habe.

3. Karl Kellers Elementarmethode des französischen Sprachunterrichtes I. Kurs, 1. und 2. Theil und II. Kurs, 1., 2. und 3. Theil, wurde in seiner für diesen Zweck umgearbeiteten Form provisorisch eingeführt in der Meinung, daß der I. Kurs mit Ostern 1867 überall von den Schülern der 1. Klasse, der II. Kurs aber da, wo die Schüler bisher den I. Kurs des Keller'schen Lehrmittels gebraucht und absolviert haben, und künftig da, wo der nunmehrige I. Kurs von den Schülern absolviert sein wird, anzuschaffen sei, wobei den Schulkapiteln rechtzeitig Gelegenheit zur Begutachtung der Frage der definitiven Einführung des Lehrmittels als eines obligatorischen gegeben werden wird.

4. Nachdem sich die Lehrerschaft über die Frage der Einführung der von Herrn Prof. Lüning verfaßten und bereits in den meisten Sekundarschulen gebrauchten Schulgrammatik der neuhochdeutschen Sprache als obligatorischen Lehrmittels der Sekundarschule gutachtlich ausgesprochen hatte, wurde die von derselben gewünschte Umarbeitung des Lehrmittels, zu der sich der Verfasser nicht verstehen konnte, im Einverständniß mit demselben, sowie mit der Verlags-handlung dem Herrn Rektor Prof. Dr. J. Frei übergeben.

5. Die Herstellung eines arithmetischen Lehrmittels für die Sekundarschule übernahm Herr Prof. Zähringer in Luzern, der dasselbe auf Grundlage eines mit dem Erziehungsrathe vereinbarten Planes auszuarbeiten hat in der Meinung, daß sodann das Lehrmittel zunächst bloß provisorisch einzuführen und den Schulkapiteln Gelegenheit zur Begutachtung zu geben sei.

6. Bezüglich Scherr's Bildungsfreund, der in neuer Auflage begriffen ist, schweben die Unterhandlungen mit dem Verfasser und Verleger wegen dessen provisorischer Einführung als Lesebuch für die Sekundarschulen.

b. Primarschule. 1. Nach Prüfung des von Herrn Dr. Scherr im Manuskript vorgelegten Werkes: „Elementarsprachbildung durch den Unterricht im Sprechen, Schreiben und Lesen, Kommentar und methodischer Leitfaden für die 3 untern Jahresklassen der zürcherischen Primarschule,“ in welchem es sich nicht um Aufstellung einer obligatorischen Lehrweise, sondern lediglich um eine Richtschnur für einen entsprechenden Gebrauch der Elementarsprachlehrmittel handelt, und für welche daher eine Begutachtung durch die Lehrerschaft der Natur der Sache nach nicht erforderlich war, wurde dem Verfasser gegenüber der Wunsch geäußert, daß die in den diesfalls mit ihm gepflogenen Verhandlungen zur Sprache gebrachten Ergänzungen zu dem Lehrmittel berücksichtigt und sodann das

umgearbeitete Werk dem Druck übergeben werden möchte, um es den Schulbehörden und Lehrern zur Anschaffung und Berücksichtigung empfehlen zu können, was dann wirklich stattfand.

2. Scherr's Reallehrmittel „Lese- und Lernbüchlein für die 4., 5. und 6. Alltagschulklasse“ gelangte an die Schulkapitel zur Begutachtung bezüglich seiner obligatorischen Einführung, sowie des Zeitpunktes und der Art dieser Einführung, und wurde nach erfolgter Umarbeitung und Vereinbarung mit der Verlagsbehandlung für die 3 Klassen der Realschule von Ostern 1867 für die Dauer von 6 Jahren obligatorisch erklärt in der Meinung, daß das Lesebüchlein für das 4. Schuljahr mit Ostern 1867, dasjenige für das 5. Schuljahr mit Ostern 1868 und dasjenige für das 6. Schuljahr spätestens auf Ostern 1869 in die Schule eingeführt werden solle.

3. Die von Herrn Musikdirektor Weber in Bern im Auftrage des Erziehungs Rathes verfaßten: „Gesangtabellen, Gesangbüchlein für das 3. Schuljahr, Gesangbuch für das 4. bis 6. Schuljahr und Anleitung für den Gesangunterricht in der Volksschule“ wurden zunächst für die gesetzliche Begutachtung dem Drucke übergeben, sodann von der Lehrerschaft beurtheilt, vom Verfasser im Sinne der erziehungsräthlichen Wünsche umgearbeitet und in definitiver Ausgabe auf Ostern 1867 als obligatorisches Lehrmittel eingeführt.

4. Das vom selben Verfasser bearbeitete Lehrmittel: „Gesangbuch für die Ergänzungs-, Sing- und Sekundarschule“ gelangte im Berichtsjahre zur Begutachtung der Lehrerschaft und wird im Falle der Annahme noch im Jahr 1867 herausgegeben werden können.

5. Behufs Herstellung der Lehrmittel für Rechnen und Geometrie in der Primarschule wurde mit Herrn Erziehungs Rath Hug ein Vertrag abgeschlossen. Da nämlich das von ihm verfaßte obligatorische Rechnungslehrmittel für die Alltagschule vergriffen ist, so erschien es zweckmäßig, statt dasselbe neu aufzulegen, die von Herrn Hug nach dem neuen Lehrplan umgearbeiteten Rechnungslehrmittel der Alltagschule und später auch das Lehrmittel für die Ergänzungsschule dem Drucke zu übergeben und dieselben provisorisch einzuführen, zumal auf diese Weise eine gründliche Prüfung ermöglicht und dem Wunsche der Lehrerschaft nach Erleichterung der vielen Begutachtungsarbeiten Rechnung getragen werden konnte.

6. Das von Herrn Pfarrer Meyer in Riffersweil bearbeitete religiöse Lehrmittel für die Primarschule wurde zur Begutachtung geeignet gefunden, in der Meinung jedoch, daß der für die erste Ergänzungsschulklasse bestimmte Lehrstoff im Sinne engern Anschlusses an den Lehrplan

umgearbeitet⁶ werde, worüber dem Verfasser die gewünschten nähern Anweisungen ertheilt wurden. Unter diesen Umständen wurde für passend erachtet, vorerst das religiöse Lehrmittel für die Alltagschule zur Begutachtung durch die Lehrerschaft und die kirchlichen Organe vorzubereiten und dasjenige für die Ergänzungsschule, für dessen Begutachtung seitens der Geistlichkeit ohnehin ein anderer Modus vorgeschrieben ist, später in Behandlung zu nehmen.

7. Der „Leitfaden für den Turnunterricht in der zürcherischen Volksschule, bearbeitet von J. J. Egg“, der nicht ein individuelles Lehrmittel, sondern mehr eine Anleitung für den Lehrer ist und daher der Begutachtung durch die Lehrerschaft nicht bedarf, wurde einer Expertenkommission zur Prüfung mit Bezug auf seine Brauchbarkeit und Einführung übergeben.

8. Für Herstellung eines Bilderwerkes zur Veranschaulichung des Elementarunterrichtes betheiligte sich die Erziehungsdirektion durch eine Abordnung an einer von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern auf den Wunsch des schweiz. Lehrervereins veranstalteten Konferenz von Delegirten der Kantone, welche geneigt sind, in dieser Sache gemeinsam vorzugehen, welche Konferenz die Aufgabe hat, den Plan des Werkes, die Art und Weise seiner Herstellung, Herausgabe und Verbreitung, sowie der Deckung der Kosten vorzuberathen und das Ergebnis den kompetenten Behörden der betheiligten Kantone zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Diese Konferenz bestellte ihrerseits eine Kommission für Herstellung eines ihr in Form von Skizzen zur Berathung vorzulegenden Entwurfes und es steht zu erwarten, daß die diesfälligen Arbeiten zu einem befriedigenden Abschlusse führen werden.

Mit Rücksicht auf den damaligen Stand unserer Lehrmittel mußte darauf verzichtet werden, der Einladung des schweizerischen Generalkommissärs für die Pariser Ausstellung, uns an dieser durch Einsendung unserer Gesetze und Verordnungen über das Unterrichtswesen und der Lehrmittel des primären und sekundären Unterrichts zu betheiligen, in letzterer Beziehung Folge zu geben, weil diese Sendung nur ein lückenhaftes Bild hätte liefern können. Immerhin stellten wir unsere Gesetze und Verordnungen zur Disposition. Dagegen durften wir schon daran denken, für den Zusammentritt des schweizerischen Lehrervereins in St. Gallen uns mit einer Ausstellung unserer Lehrmittel zu betheiligen.

Die Preisaufgabe für Volksschullehrer über die Wünschbarkeit und Ausführbarkeit der Verallgemeinerung des Sekundarschulbesuchs wurde von drei Lehrern bearbeitet, denen allen Preise, und zwar zweien im Be-

trage von je 60 Fr. und einem im Betrage von 20 Fr., ertheilt werden konnten.

Der Wunsch der Medizinaldirektion veranlaßte die Verfügung, daß von Seiten der Schulbehörden, der Lehrer und der Lehrerinnen alle am Keuchhusten leidenden Kinder von der Schule fern gehalten werden sollen. Um den Lehrern allfällige Unannehmlichkeiten zu ersparen, fand sich die Erziehungsdirektion in Folge eines Spezialfalls, bei welchem eine markt-schreierische, gedruckte Ankündigung einer Bruchsalbe Lehrern zur Aus-theilung an die Schulkinder zugestellt worden war, veranlaßt, die Kapitelpräsidenten zu Handen der Schulkapitel darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß §§ 9 und 42 des Medizinalgesetzes die Ankündigung solcher Arzneimittel, resp. die Mitwirkung dabei mit Polizeibüße bedroht ist, es ihnen überlassend, dafür zu sorgen, daß eine derartige Betheiligung künftig unterbleibe.

In 6 Fällen hat gerichtliche Bestrafung von Lehrern stattgefunden, und zwar einmal wegen einfachen, zweimal wegen ausgezeichneten Betruges, einmal wegen Beschimpfung durch die Druckerpresse, einmal wegen Amtsehrverletzung durch Verleumdung und Beschimpfung und einmal wegen Amtspflichtverletzung.

Zum Schlusse erwähnen wir noch dankend eines Geschenkes von 1000 Fr., mit welchem die Synodalliederbuchkommission den Hülfsfond der Wittwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer, dem sie schon im Jahre zuvor 2000 Fr. zugewendet, aus dem Reinertrage ihres Liederbuchgeschäftes abermals geäufnet hat.

3. Entscheidungen der Erziehungsdirektion.

1. Ein Rekurs kann nicht von der Minorität einer Behörde gegen Beschlüsse der Majorität, sondern nur von einer beteiligten Partei ergriffen werden.

2. Dem Präsidenten einer Schulbehörde steht kraft dieser Eigenschaft die Leitung der Geschäfte und die Einsichtnahme der Protokolle und Akten, beziehungsweise die Disposition darüber zu und es liegt nicht in der Befugniß der Behörde, ihm hierin Beschränkungen aufzulegen. Daher wurde die Weigerung des Aktuars einer Sekundarschulpflege, das Protokoll der Pfllege dem Präsidenten zur Einsichtnahme zuzustellen, worin er von der Pfllege unterstützt ward, als unzulässig erklärt und die von dem Präsidenten der Bezirksschulpflege gemäß §§ 1 und 2. Ziffer 2 und 3 und § 4 Ziffer 2. b. des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen demselben aufgelegte Ordnungsbuße gebilligt.

3. Wenn auch das Gesetz bezüglich des Umfangs der Kompetenz der Sekundarschulpflegen in ökonomischen Dingen keine Vorschrift enthält, so dürfte es doch zweckmäßig sein, hier nach Analogie von § 288 des U. G. zu verfahren und, falls es sich um Beschlüsse von bedeutender finanzieller Tragweite, namentlich solche handelt, die über die Erträgnisse der Kasse hinaus die Steuerkräfte der Gemeinden in Anspruch nehmen, derartige Geschäfte durch eine verstärkte Sekundarschulpflege behandeln zu lassen.

4. Den Sekundarschulpflegen stehen im Uebrigen in Dingen, welche das Leben der Sekundarschulen berühren, alle diejenigen Kompetenzen zu, welche vom Gesetz nicht ausdrücklich andern Organen zugetheilt wurden, wobei aber den obern Behörden das Recht vorbehalten bleiben muß, die diesfälligen Beschlüsse auf allfällige Beschwerden hin zu modifiziren.

5. Gemäß §§ 95 und 96 des Gemeindegesetzes kommt der Vorsteherschaft einer Schulgenossenschaft nur die Eigenschaft eines leitenden Bureau für die Schulgemeindsversammlung zu, wogegen gemäß den Bestimmungen des U. G. sowie der §§ 17, 90, 98, 101, 102 und 111 des Gemeindegesetzes die materielle Vorberathung der Geschäfte und die Vollziehung der darauf bezüglichen Beschlüsse der Schulgenossenschaft Sache der Gemeindschulpflege ist. Da aber die letztere gesetzlich auch die Verordnungen und Beschlüsse der obern Schulbehörden zu vollziehen hat, so folgt daraus, daß im Falle lediglicher Menitenz einer Schulgenossenschaft der Gemeindschulpflege obliegt, entweder von sich aus oder durch Bericht an die vorgesezte Behörde derselben entgegenzutreten und jenen Anordnungen Geltung zu verschaffen, wozu ihr der § 109 des Gemeindegesetzes die Befugniß einräumt.

6. Die Schülerinnen der 3. Elementarklasse dürfen deshalb, weil im Anhang der Anleitung betreffend die Arbeitsschulen auf sie Rücksicht genommen ist, nicht zum Besuche der Arbeitsschulen verpflichtet werden, da diese Anleitung den § 74 des U. G. weder ändern will noch kann und der Lehrplan II. im Gegensatz zum Lehrplan I. lediglich auf eine Arbeitsschule Rücksicht nimmt, in welcher alle Schulstufen, soweit das Gesetz deren Beiziehung vorschreibt oder gestattet, vertreten sind.

7. Die Meinung des § 15. der Anleitung betreffend die Arbeitsschulen geht dahin, daß das Arbeitsschulgeld ohne Rücksicht auf die Stundenzahl jährlich in der Regel nicht mehr als 1½ Fr. betragen solle.

8. Der § 80 des U. G. enthält nichts, was eine Schulpflege hindern könnte, einen Schüler auch auf der Ergänzungsschulstufe für ein folgendes Jahr zurückzubehalten; dagegen kann von den Schulbehörden die Schulpflichtigkeit nicht über die im Gesetz § 55 bezeichnete Grenze

ausgedehnt werden. Diese Schulpflichtigkeit dauert nun in der Regel bis zur Konfirmation und der Zusatz „beziehungsweise bis nach zurückgelegtem 16. Altersjahr“ hat nur die Bedeutung, den Termin noch näher zu bestimmen gegenüber denjenigen, welche, wie z. B. die Katholiken oder die von den Kirchenbehörden Dispensirten, früher konfirmirt werden. Damit hat nur eine Altersgrenze nach unten, nicht nach oben bezeichnet werden wollen und diese letztere bildet immer die Konfirmation, auch wenn sie hinausgeschoben wird. Indessen ist es nicht rathsam, einen Schüler länger als je ein Jahr auf der Elementar- und der Realschulstufe zurückzubehalten, dagegen ist darauf zu sehen, daß er alle Klassen durchlaufe.

9. Falls Schulgemeinden aus ihren Schulgütern Beträge erhoben haben, z. B. für Schulhausbauten, so erscheinen sie als Schuldner dieser Güter und haben für Verzinsung und Abtragung der Schuld zu sorgen, und es ist unstatthaft, diese Schulden unter die Passiven der Schulgüter aufzunehmen, da diese durch solche Anleihen, wenn auch an die Schulgemeinde selbst, nicht vermindert werden dürfen.

10. Staatsbeiträge an Schulhausbauten können erst nach Vollendung der Bauten und auf Grundlage der genehmigten Baurechnungen, nicht aber zum Voraus auf bloße Kostenvoranschläge hin erteilt werden.

11. Nach § 277 des U. G. hat die beantragende Behörde die zu berufenden Lehrer vorzuschlagen und die Vorschläge nebst den Akten acht Tage vor der Wahlverhandlung den Schulgenossen auf angemessene Weise zur Kenntniß zu bringen, worauf die Versammlung sofort zur Berufungswahl schreiten kann. Die Schulgenossen sollen nämlich Gelegenheit haben, sich selbst ein Urtheil zu bilden, und von der Erfüllung dieser Bedingung hängt möglicherweise das Ergebnis der Wahl ab.

12. Zur Wählbarkeit eines Primarlehrers sind der Besitz eines unbedingten Wählbarkeitszeugnisses und wenigstens zweijährige Schuldienste, die seit der Aufnahme in den Lehrerstand geleistet worden sind, erforderlich.

13. Die Wählbarkeit als zürcherischer Sekundarlehrer kann nur auf dem Wege einer zürcherischen Fähigkeitsprüfung erworben werden.

14. Ein Primarlehrer wurde, nachdem eine gerichtliche Bestrafung über ihn verhängt und er in Konkurs gerathen war, vom Erziehungsrathe suspendirt und ihm ein Vikar gesetzt; später ward er fallit erklärt. Die Gemeindschulpflege wünschte nun Auskunft darüber, ob die Falliterklärung an sich als gerichtlicher Urtheilsspruch für Entsetzung des Lehrers anzusehen oder ob hiefür nach Art. 11 der Staatsverfassung noch ein besonderes Urtheil erforderlich und was in diesem Fall zu thun sei. Der Erziehungsrath fand jedoch, die Lehrstelle sei einfach erledigt zu erklären

und anderweitig zu besetzen, weil nach Art. 23 der Staatsverfassung jeder stimmberechtigte Bürger zu allen Stellen wählbar ist mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen der Verfassung und Gesetzgebung, dagegen die Falliten gemäß Art. 24 vom Stimmrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und daher der betreffende Lehrer durch die Falliterklärung die Fähigkeit der Weiterbefleidung der Lehrstelle verloren hat.

15. §. 301. a. 3. Lemma 2 des U. G. enthält keine neue Bestimmung, sondern ist der wörtliche Abdruck von § 1 Lemma 2 des Gesetzes betreffend Erhöhung der Lehrerbefoldungen vom 28. Jenner 1851. Nach dem Inhalte des Gesetzes soll aber die Zeit als Dienstzeit berechnet werden, während welcher nach bestandener Prüfung Unterricht erteilt worden ist, d. h. die Dienstjahre nehmen ihren Anfang der Natur der Sache nach mit dem Anfang des Schuldienstes des geprüften Lehrers. Dagegen sollen unverschuldete Unterbrechungen jenes einmal begonnenen Schuldienstes nicht in Abzug fallen. Im Gesetz ist nicht der Zeitpunkt der Patentprüfung, sondern der Zeitpunkt der wirklichen Dienstleistung des geprüften Lehrers als Anfang der Dienstjahre vorausgesetzt und als Unterbrechung gemäß dem Wortbegriff der nachfolgende Unterbruch, nicht aber die Zeit vor Beginn des Diensttrittes verstanden.

16. Der Wittwe eines verstorbenen Lehrers, welche den Nachlaß ausgeschlagen, kann der Nachgenuß weder ganz noch theilweise zu Gunsten anderer Verwandter, die denselben zur Verhütung des Konkurses angetreten haben, entzogen werden, da jene nach dem Gesetz zum Nachgenuß berechtigt ist, und es nicht in der Macht der Erziehungsdirektion steht, etwas Anderes zu verfügen, so lange eine solche Wittwe oder Kinder des Verstorbenen vorhanden sind.
